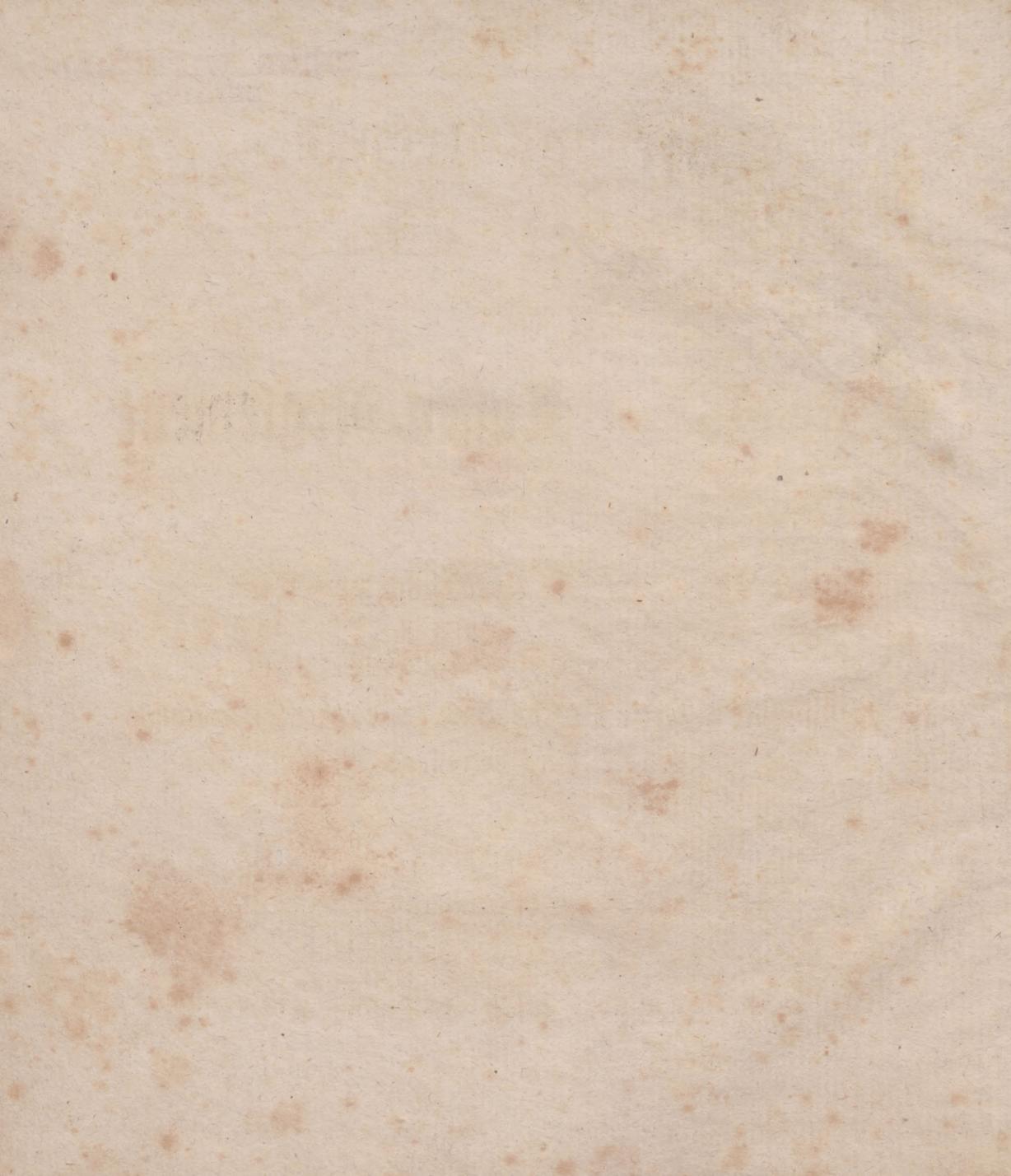


370

W 610



HEINR. WIEDWALD  
ELBING.



Stiftungs-Urkunde,

Statut,

auch

Geschäfts- und Kassen-Reglement

für die

Pott und Cowlesche Stiftung zu Elbing.

Nebst der Verhandlung vom 12. Januar 1812

die Eröffnungsfeier dieser Stiftung und kurze Lebensbeschreibung  
des Stifters betreffend.

---

Elbing, 1828.

Gedruckt bei August Albrecht.



Erfindungs-Vertrag

1885



3385



Stadt und Bucherei Kissing

1885

Die Vertragspartei sind...



1885

## Auszug aus dem Cowleschen Testamente.

**I**n Betracht der Hinfälligkeit des Menschen und der Ungewißheit der letzten Lebensstunde errichte ich Richard Cowle schon jetzt, im vollen Gebrauch meiner Geisteskräfte und bei gesunden Tagen, hiedurch mein Testament *ic. ic.*

Ich habe nicht Verwandte, denen ich einen Pflichttheil zu hinterlassen verpflichtet wäre. Ich will auch über meinen ganzen dereinstigen Nachlaß durch Vermächtnisse verfügen *ic. ic.*

III. Die freundliche Aufnahme, die mir und meiner verklärten Frauen in der Stadt Elbing zu Theil geworden, hat mich an diesen Ort gekettet, in welchem sehr viele liebe und gute Menschen wohnen. In der Erinnerung unter so guten Menschen fortzuleben, ist mein sehnlicher Wunsch. Vielleicht tragen daher folgende Anordnungen zur Erfüllung dieses meines Wunsches mit bei. Nächst dem Guten, welches aus meinen Anordnungen bei umsichtiger Ausführung und Leitung entstehen kann, finde ich in der Aussicht auf ein Andenken in Liebe und Ehre unter meinen Mitbürgern schon jetzt Belohnung.

Die irdischen Güter, mit welchen mich der allgütige Gott gesegnet, habe ich stets als anvertrautes Gut, das auf die nachhaltigste Weise zum Besten Anderer verwaltet werden soll, betrachtet.

Ich glaube dieser Ansicht gemäß und im Geiste meines wohlseeligen Schwagers, des Geheimen Raths Peter Emanuel Pott, in dessen ganzen Nachlaß ich durch Erbgangsrecht gekommen, zu handeln, wann ich hiedurch die Summe von 200,000 Rthlr. Zweimalshundert Tausend Thaler preuß. Courant, als einen immer bleibenden Fond unter dem Namen der Pott und Cowleschen Stiftung zu bilden verordne.

Dieser Fond der 200,000 Rthlr. Zweimalhundert Tausend Thaler soll vorzugsweise aus hypothekarisch versicherten Activ-Capitalien meines der-einstigen Nachlasses gebildet werden, wobei sich von selbst versteht, daß der Nennwerth der Capitalien für voll berechnet wird.

Die Einkünfte dieser Stiftung, genannt Pott und Cowle, sollen zu folgend angegebenen Zwecken verwandt werden:

- A. Die Zinsen von Fünfzig Tausend Thaler 50,000 Rthlr.  
sollen jährlich für das schöne Institut, nemlich das In-  
dustriehaus hieselbst, bestimmt bleiben. Speciell hie-  
bei verordne ich nur, daß von dem Einkommen der  
50,000 Rthlr. jährlich 100 Rthlr. Einhundert Thaler  
als Gehaltszulage für den Lehrer verwendet werden.
- B. Für das Krankenhaus, das im Bau begriffen ist, be-  
stimme ich hiedurch gleichfalls die Einkünfte von einem  
Capital von 50,000 Rthlr.  
Fünfzig Tausend Thaler aus der Pott und Cowle-  
schen Stiftung.

Es gereicht mir zur großen Genugthuung, daß ich  
zum Bau dieses Krankenhauses Veranlassung gegeben  
habe, und mit den guten Elbingern thätig habe mit-  
wirken können.

- C. Ferner legire ich die Zinsen von Zwanzig Tausend Thaler 20,000 Rthlr.  
an das St. Elisabeth-Hospital hieselbst, und bestimme,  
daß davon zehn alte weibliche Dienstboten, welche we-  
nigstens zehn Jahre bei ihrer letzten Herrschaft treu und  
ordentlich gedient haben, unentgeltlich aufgenommen  
und bis an ihren Tod in Wohnung, Speise und Trank  
frei unterhalten werden.

Sollten bei meinem Tode in dem St. Elisabeth-  
Hospital nach obigen Bestimmungen qualificirte Perso-  
nen vorhanden seyn, so haben dieselben den Vorzug.

Meine Köchin Eleonore verwitwete Einhenkel  
geborne Pilgram, die mit Treue und Anhänglichkeit

mir lange gedient, hat aber das Vorzugsrecht zum Eintritt in das Hospital vor Allen. Sollte dieselbe sich verheirathen, und also aus dem Hospital austreten, so erhält sie jährlich 100 Rthlr. Einhundert Thaler preuß. Courant aus dem erwähnten Einkommen von 20,000 Rthlr. bis an ihren Tod. Wenn nicht sämtliche zehn Stellen besetzt sind, oder wenn nicht das volle Einkommen der 20,000 Rthlr. verwendet werden sollte, so sollen die Ueberschüsse nach dem Befinden der Curatoren zur Vermehrung des Capitals oder zur Verbesserung der Lage der verpflegten Personen verwendet werden. Den Curatoren wird jedoch nur für seltene Fälle die Befugniß ertheilt, von den vorgeschriebenen zehnjährigen Dienstjahren abzugehen. Kein Diensthote darf jedoch aufgenommen werden, wenn die ununterbrochene Dienstzeit nicht mindestens fünf Jahre gedauert hat.

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| D. | Aus dem Fond der Pott und Cowleschen Stiftung bestimme ich ferner die Zinsen von Zehn Tausend Thaler für das Heiligeleichnamshospital hieselbst. | 10,000 Rthlr. |
| E. | Die Zinsen von Fünf Tausend Thaler für das St. George-Hospital hieselbst.  | 5,000 Rthlr.  |
| F. | Die Zinsen von Fünf Tausend Thaler für die Pestbude hieselbst.   | 5,000 Rthlr.  |
| G. | Die Zinsen von Fünf Tausend Thaler für das Conventstift allhier.   | 5,000 Rthlr.  |
| H. | Die Zinsen von Fünf Tausend Thaler für das Pauperknabenstift hieselbst.  | 5,000 Rthlr.  |
| I. | Die Zinsen von Fünf Tausend Thaler zum Besten des Kinderhausstifts hieselbst.  | 5,000 Rthlr.  |
| K. | Die Zinsen von Fünf Tausend Thaler zum Besten der hier neu errichteten Schule für arme Mädchen.  | 5,000 Rthlr.  |

L. Und endlich bestimme ich, daß von Zehn Tausend Thaler 10,000 Rthlr. des Pott und Cowleschen Stiftungs-Capitals die Zinsen am 12. Januar jeden Jahres unter die Hausarmen hieselbst in der Stille vertheilt werden sollen.

M. Ich habe vorstehend die Verwendung des Einkommens von 170,000 Rthlr. des Pott und Cowleschen Stiftungsfonds angeordnet. Die Zinsen von den noch übrigen 30,000 Rthlr. Dreißig Tausend Thaler sollen zum Besten des hiesigen Gymnasiums, dieser trefflichen Anstalt, verwendet werden, und zwar:

a) sollen die Zinsen von 15,000 Rthlr. den Lehrern als Gehalts-Zulage verabreicht werden, in dem Verhältniß, daß wenn die Zinsen 750 Rthlr. betragen,

der Director	150 Rthlr.
ein jeder der drei Oberlehrer 100 Rthlr., zusammen	300 Rthlr.
der erste Unterlehrer	100 Rthlr.
der zweite und dritte Unterlehrer jeder 75 Rthlr., zusammen	150 Rthlr.
und der vierte Unterlehrer	50 Rthlr.

erhalten sollen.

b) Die Zinsen von der andern Hälfte, also von 15,000 Rthlr., sollen zur Befoldung eines so schnellig als möglich zu bestellenden Lehrers der englischen Sprache verwendet werden. Das jährliche Gehalt dieses Lehrers, welcher wo möglich ein geborner Engländer seyn muß, soll hiernach aus mindestens 750 Rthlr. preuß. Courant bestehen.

Zu Curatoren und Vorstehern der Pott und Cowleschen Stiftung ernenne ich die jedesmaligen Directoren des Armen-Collegiums, des Industrie-hauses und des Krankenhauses. Diese Curatoren sollen in der Verwendung der Einkünfte zu den angezeigten Zwecken unbeschränkt und nur am Ende jeden Jahres die Verwendung dem Wohlloblichen Magistrat hieselbst nachzuweisen schuldig seyn.

/// Auch empfehle ich dem Wohllobl. Magistrat die Sorge für die stete Unterhaltung der vollkommensten Sicherstellung des Stiftungs-Fonds. Ich

weiß und fühle sehr wohl, daß es leichter ist, leßtvillig zu disponiren, als solche Disposition auszuführen, und daß ich mithin durch die Ernennung der Directoren jener Anstalten zu Curatoren meiner Stiftung diesen Männern eine schwere Bürde auflege. Allein es handelt sich hier um die Fortdauer der gemeinnützigsten Anstalten dieser Stadt, und es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß diejenigen Männer, welchen so vieles Zutrauen von ihren Mitbürgern zu Theil worden, auch diese Mühwaltung unternehmen und mit Sorgfalt und Eifer ausführen werden. Aus eben dieser Rücksicht nehme ich auch an, daß die Herren Curatoren die Geschäfte unentgeltlich übernehmen und verrichten werden. Es sollen dieselben aber berechtigt seyn, wenn sie es wollen, am Schlusse eines jeden Jahres aus den Ueberschüssen von dem Einkommen des Stiftungs-Fonds bis auf den Betrag von 600 Rthlr. Sechshundert Thaler preuß. Courant zurück zu behalten und unter sich zu vertheilen.

Diese Ueberschüsse werden aus dem Mehrbetrag der Zinsen entstehen, weil der größte Theil meiner hypothekarisch versicherten Forderungen sechs Prozent Zinsen trägt, ich aber die Einkünfte des Pott und Cowleschen Stiftungs-Fonds nur zu Fünf von Hundert veranschlagt habe.

Die Verwendung der auf diese Art sich bildenden Ueberschüsse zu den Zwecken der Stiftung bleibt zwar der Beurtheilung und Umsicht der Herren Curatoren überlassen, zur Regel soll jedoch dienen, daß solche Ueberschüsse dem Capitals-Fond der Stiftung zugeschlagen und daß dadurch ein Reserve-Capital zur Deckung etwaniger Ausfälle bei dem Stiftungs-Fond gebildet werde.

In der Erwartung, daß die jetzt mit der Direction des Armen- und Krankenwesens am hiesigen Orte beauftragten würdigen Männer, die Herren

Stadtrath Krause,

der Großbritannische Vice-Consul Schwarck und

der Negotiant J. F. Wegemann,

durch diese Anordnung zu den ersten Curatoren der Pott und Cowleschen Stiftung berufen werden, vermache ich denselben meine Sammlung an Gemälden und Kupferstichen. Ich wünsche, daß diese Herren sich diese Stücke entweder unter einander vertheilen, oder diese mit Mühe, Kosten und Fleiß zusammen gebrachte Sammlungen in einem passenden locale aufstellen, und sich die Bestimmung gefallen lassen mögen, daß dem längstlebenden das Ganze eigenthümlich zufalle &c.

Das zur Stiftung unter dem Namen Pott und Cowle bestätigte Capital von 200,000 Rthlr. soll von meinen Testaments-Ezekutoren innerhalb sechs Monaten nach meinem Tode den berufenen Vorstehern der Stiftung, wo möglich ganz in solchen Activ-Forderungen meines Nachlasses angewiesen werden, welche zur Zeit meines Todes hypothekarisch versichert stehen.

Die Zinsen von diesen Activ-Capitalien bis zum nächsten halbjährigen Zins-Termine nach meinem Tode gehören zu meinem Nachlasse, die spätern aber gehören der Stiftung, wenn auch das halbe Jahr, von meinem Tode ab gerechnet, nicht verlaufen seyn sollte.

Die 200,000 Rthlr. zur Pott und Cowleschen Stiftung müssen ungekürzt in hypothekarischen Verschreibungen nach dem Nennwerthe gewährt werden. Es findet also bei diesem Vermächtnisse keine Kürzung statt, wogegen auch das Recht des Zuwachses bei diesem Vermächtnisse in jedem Falle ausgeschlossen bleibt. x.

VI. Im festen Vertrauen auf die Gefälligkeit und Rechtschaffenheit meiner Freunde, der Herren Archibald Maclean und John Dohrn, beide zu Danzig, ernenne ich dieselben zu Ezekutoren dieses meines Testaments, mit der dringenden Bitte, die Vorschriften desselben auf das pünktlichste auszuführen. Ich ersuche dieselben, meinen entseelten Körper nach Danzig bringen und dort in meinem Gewölbe auf dem sogenannten neuen Kirchhofe, neben dem Sarge meiner mir vorangegangenen Frau, zur Erde bestatten zu lassen. x.

Dies ist mein letzter Wille. Ich habe denselben weislich erwogen und diese Schrift nach mehrmaliger Durchlesung zum Beweise meiner uneingeschränkten Genehmigung auf allen Seiten eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Elbing, den 21. Mai 1819.

*Richard Cowle.*

(L. S.)

## Statut für die Pott-Cowlesche Stiftung zu Elbing.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Um die menschenfreundlichen Zwecke, welche der am 4. Januar 1821 verstorbene Richard Cowle bei dem durch sein Testament vom 21. Mai 1819 zum Besten der Stadt Elbing hinterlassenen Vermächtnisse von 200,000 Rthlr. beabsichtigt, und in seinem Testamente ausgesprochen hat, durch eine, dem Sinne des Stifters entsprechende Einrichtung und Verwaltung zu sichern, so haben Wir auf das Ansuchen des Magistrats zu Elbing und der durch das Testament ernannten ersten Curatoren der Stiftung folgendes Statut für dieselbe zu genehmigen beschlossen.

### §. 1.

#### I. Verfassung der Stiftung.

Die Pott- und Cowlesche Stiftung gehört, ihrem Wesen und ihrer Bestimmung gemäß, zu den der Stadtgemeinde angehörigen milden Stiftungen; da jedoch, nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters, das Vermögen dieser Stiftung in einem ungetrennten und immerwährenden Fond, unter dem Namen der Pott-Cowleschen Stiftung, von einem besonders von ihm bezeichneten Curatorio, mit unbeschränkter Befugniß hinsichtlich der Verwendung der Einkünfte zu den im Testamente angegebenen Zwecken, und nur unter Controlle des Magistrats zu Elbing verwaltet werden soll: so wird diese Stiftung als eine, für sich bestehende moralische Person anerkannt, deren Rechte und Verhältnisse lediglich nach dem Inhalte dieses Statuts beurtheilt werden sollen.

§. 2.

II. Bildung des Curatorii.

Das Curatorium soll zufolge des Testaments bestehen aus den jedesmaligen Direktoren des Armen-Collegii, des Industriehauses und des Krankenhauses. Da jedoch seit der Errichtung des Testaments die Verwaltungsform des Armenwesens und der dazu gehörigen Anstalten in Elbing sich verändert hat und mit der angeführten Bestimmung des StifTERS nicht mehr in genaue Uebereinstimmung zu bringen ist, so verordnen wir, daß nach dem Abgange der gegenwärtigen, durch den Stifter namentlich berufenen Curatoren, denen also die Verwaltung ihrer Aemter auf Lebenszeit oder bis zu ihrem freiwilligen Austritte gebührt, das Curatorium zusammengesetzt seyn soll,

- 1) aus dem Dirigenten der Armen-Direction und in so fern dies der Oberbürgermeister oder der Syndikus des Magistrats seyn sollte, welche wegen der dem Magistrate obliegenden Aufsicht nicht füglich Mitglieder des Curatorii seyn können, aus dem folgenden ersten Mitgliede der Armen-Direction,
- 2) aus dem ersten Vorsteher des Industriehauses,
- 3) aus dem ersten Vorsteher des Krankenhauses.

Wenn bei künftigen Erledigungen hinsichtlich des einen oder des andern der solchergestalt durch ihre anderweitige Funktion zu dem Amte eines Curators berufenen städtischen Beamten wegen Verwandtschafts- oder anderer Verhältnisse Bedenken entstehen sollten: so hat der Magistrat zu Elbing diese der vorgesezten Regierung anzuzeigen und deren weitere Bestimmung einzuholen, sonst aber die Berufenen in ihr Amt einzuführen und dieselben, unter Hinweisung auf den von ihnen geleisteten Bürgereid, zur treuen Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes durch Handschlag zu verpflichten.

§. 3.

III. Form der Verwaltung.

- 1) Geschäftsgang.

Dieses Curatorium führt die Verwaltung der Pott-Cowleschen Stiftung in collegialischer Form, wobei die Wahl der Vorstehenden den Curatoren überlassen bleibt.

Den Geschäftsgang selbst mögen die Curatoren unter sich verabreden, und wenn sie es für nöthig halten, die Genehmigung der vorgesezten Regierung hiezu einholen.

Zu den vorkommenden Rechtsangelegenheiten mögen die Curatoren sich der Hülfe eines Rechtsverständigen in einzelnen Fällen bedienen.

§. 4.

2) Verwaltungskosten.

Die Curatoren sind befugt, die unvermeidlichen Verwaltungskosten aus den im Testamente ad IV. erwähnten Zinsen - Ueberschüssen zu entnehmen. Diese Verwaltungskosten gehen dem, den Curatoren durch das Testament ausgesetzten Honorar von 600 Rthlr. (insofern dieselben überhaupt darauf Ansprüche zu machen sich veranlaßt finden sollten) dergestalt vor, daß sie jedenfalls durch die Zinsen - Ueberschüsse zuerst gedeckt sein müssen, ehe das zuletzt erwähnte Honorar aus demselben entnommen werden darf.

Wenn in einzelnen Jahren die Einkünfte des Stiftungs - Capitals und des etwa bereits gesammelten Reserve-Fonds (§. 33.) zusammen genommen nicht, oder auch nur gerade zur Befriedigung der durch das Testament des Stifters benannten Anstalten hinreichen und mithin gar keine Zinsen - Ueberschüsse stattfinden, so fällt das den Curatoren ausgesetzte Honorar ganz fort, und die unvermeidlichen Verwaltungskosten werden jeder an dieser Stiftung theilnehmenden Anstalt pro rata in Abzug gebracht.

§. 5.

3) Geschäfts- und Kassen-Lokale.

Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, dem Curatorio sowohl in seinen Geschäfts-Verhandlungen, als zur Aufbewahrung der Kassen-Bestände an Gelde und Documenten ein geeignetes und sicheres Lokale, entweder im Rathshause oder in einem andern zur Disposition der Stadtgemeinde stehenden Gebäude zur unentgeltlichen Benutzung anzuweisen, sobald die Curatoren darauf antragen, oder der Magistrat aus besonderen der Regierung anzugebenden Gründen, es für rathsam erachtet; wobei der Magistrat insbesondere für die äußerste Sicherheit des Kassen-Lokals in gleicher Art, wie für die der Kämmerekasse verhaftet ist.

Sämmtliche, der Stiftungsmafse zugehörigen Schuld-Dokumente und Staats- und andere öffentlichen Papiere werden in einem eisernen Kasten, zu welchem jeder der Curatoren einen besondern Schlüssel führt, in dem erwähnten Lokale aufbewahrt.

Auch sollen die Curatoren zu den laufenden im Voraus nicht zu bestimmenden Ausgaben, mit einem nach dem Bedürfnisse der Anstalten von der Regierung abzumessenden eisernen Bestande versehen werden.

§. 6.

4) Kassenführung.

Für die Kassenführung ist ein besonderes Reglement zu entwerfen und der vorgesezten Regierung zur Bestätigung einzureichen.

§. 7.

IV. Materielle Vorschriften für die Verwaltung.

1) Contolle von Seiten des Magistrats.

Da dem Magistrat durch das Testament die Sorge für die vollkommenste Sicherstellung der Stiftungs-Capitalien zur Pflicht gemacht worden, so liegt demselben die stete Contolle der Verwaltung von Seiten des Curatorii dergestalt ob, daß derselbe sich zu jeder Zeit von dem Zustande derselben durch Revision des Verfahrens und der Kassenführung zu unterrichten befugt und dieselbe wenigstens beim Rechnungsschlusse am Ende des Jahres vorzunehmen und den etwa vorg gefundenen Unregelmäßigkeiten abzu helfen verpflichtet ist.

Demselben wird es dabei zur Pflicht gemacht, wie überhaupt, so insbesondere in Bezug auf die vom Stifter namentlich berufenen Curatoren, diese ihm obliegende Contolle ohne Erschwerniß der Curatoren und in den mit dem Zweck vereinbarlichen schonenden Formen auszuüben.

§. 8.

2) Allgemeine Verpflichtung des Curatorii hinsichtlich der Verwaltung.

Das Curatorium ist auf die Erhaltung und ordentliche Administration des Stiftungs-Capitals, Abwendung alles drohenden Schadens und möglichst vortheilhafte Benutzung derselben, wie ein sorgender Hausvater Bedacht zu nehmen verpflichtet, es wird in dieser Hinsicht im Allgemeinen auf die Vor-

schriften des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 14. Abschn. 2. verwiesen, insoweit dieses Statut nicht besondere Abweichungen davon vorschreibt.

§. 9.

3) Besondere Verwaltungs-Regeln.

a. Einziehung der Zinsen.

Insbefondere liegt dem Curatorio die regelmäßige Einziehung der Zinsen von den Stiftungs-Capitalien ob, damit durch Versäumniß oder Nichtbeachtung der durch die Gesetze den Capitals-Gläubigern beigelegten Rechte, der Stiftung kein Nachtheil oder Verlust zugefügt werde, dessen Folgen das Curatorium gemäß der im vorhergehenden §. angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten haben würde.

§. 10.

b. Prozesse.

Zur Anstellung eines Processes gegen die säumigen Schuldner bedarf das Curatorium nicht die Zustimmung des Magistrats; es genügt vielmehr an einer von dem Curatorio seinem Rechtsanwalde auszustellenden Vollmacht.

§. 11.

c. Vergleiche.

Zur Abschließung eines Vergleichs ist jedoch das Curatorium die Genehmigung des Magistrats einzuholen verpflichtet.

§. 12.

d. Erlaß und Dilations-Bewilligung.

Dieser Genehmigung bedarf es auch, wenn das Curatorium einem Schuldner in Betreff der fälligen Zinsenzahlung eine längere als dreimonatliche Dilation zu bewilligen, oder einen Theil des Zinsenrückstandes zu erlassen, oder den durch das Schuld-Dokument festgesetzten Zinsfuß ganz oder auf eine gewisse Zeit zu ermäßigen sich bewegen finden sollte.

§. 13.

e. Kapitals-Kündigungen Seitens der Schuldner.

Freiwillige Kündigungen von Kapitalien Seitens der Schuldner ist das

Curatorium ohne Weiteres anzunehmen berechtigt, dem Magistrate ist jedoch davon Nachricht zu geben.

§. 14.

f. Kapitals-Kündigung Seitens des Curatorii.

In welchen Fällen das Curatorium sich selbst zur Kündigung von Capitalien und deren Einziehung veranlaßt findet, bleibt zwar dessen eigener Erwägung vorbehalten, weil dasselbe für die Folgen einer unterlassenen Vorsichtsmaaßregel verantwortlich ist; als eine bestimmte Regel, von welcher das Curatorium nur mit Genehmigung des Magistrats abweichen darf, wird jedoch hiemit festgesetzt, daß die Kündigung und Einziehung eines Stiftungs-Capitals eintreten soll, wenn in dem Hypotheken-Buche eines verpfändeten Grundstücks, entweder in der zweiten Rubrik fortdauernde Real-Verpflichtungen (Erbpacht, Erbzins und dergleichen) oder in der dritten Rubrik vor dem Stiftungs-Capitale noch andere Capitalien eingetragen sind und der Schuldner dem Curatorio die regelmäßige Erfüllung der auf solche Weise bevorrechteten Leistungen und Zahlungen an der jedesmaligen Verfallzeit nicht vollständig nachzuweisen vermag, und endlich, wenn es dem Darlehne an der pupillarischen Sicherheit ermangelt, wobei jedoch, Hinsichts der dem Curatorio bereits überwiesenen von dem Stifter selbst belegten Capitalien mit Genehmigung der vorgefetzten Regierung Ausnahmen stattfinden dürfen. Bei der Beurtheilung der pupillarischen Sicherheit ist nach Anleitung des allg. Landrechts Th. 1. Tit. 14. §. 188 seq. zu verfahren, als Maaßstab des Werths aber jedesmal die niedrigste Ermittlung zum Grunde zu legen.

§. 15.

g. Zuschlag eines der Stiftung verpfändeten, sub hasta stehenden Grundstücks.

In den Zuschlag eines subhastirten Grundstücks, bei welchem die Stiftung interessirt ist, zu willigen, ist das Curatorium ohne weitere Rückfrage befugt, sobald die Stiftung wegen Capital, Zinsen und Kosten vollständig gedeckt ist; ist dieses aber nicht der Fall, so ist das Curatorium zu den nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zum Besten der Stiftung zu ergreifenden Maaßregeln, die Zustimmung des Magistrats einzuholen verpflichtet.

§. 16.

h. Quittungsleistungen.

Zur Gültigkeit einer Behufs der Löschung im Hypothekenbuche auszustellenden Quittung über eingezogene Stiftungs-Capitalien ist die derselben anzuschließende schriftliche Genehmigung des Magistrats nothwendig.

§. 17.

i. Benutzung der Stiftungs-Capitalien.

Da das Curatorium schon im Allgemeinen (§. 8.) für die möglichst vortheilhafte Benutzung der Stiftungs-Capitalien zu sorgen verpflichtet ist, so bleibt ihm zwar die Wahl dieser Benutzung zunächst vorbehalten; der Magistrat ist jedoch vermöge der ihm (§. 7.) obliegenden Controlle verpflichtet, darauf zu sehen und zu halten, daß die zur Stiftungs-Kasse eingehenden baaren Gelder und unzinsbaren Papiere sobald als möglich sicher untergebracht und durch Verzinsung benutzt werden.

§. 18.

Als allgemeine Regel wird jedoch festgesetzt, daß zu den vorkommenden baaren Zahlungen, unter solidarischer Verhaftung sämtlicher Curatoren, kein größerer Bestand als 2000 Rthlr. in der Kasse sich befinden darf, und daß größere Summen bis zur anderweitigen zinsbaren Belegung bei der Bank deponirt, oder in zinsbare Staats- oder andere öffentliche Papiere umgesetzt werden sollen.

§. 19.

Die Genehmigung des Magistrats zu jeder Belegung oder Benutzung eines Stiftungs-Capitals ist wesentlich nothwendig, und er darf sie verweigern, sobald ihm nicht eine pupillarische Sicherheit für dasselbe nachgewiesen werden kann.

§. 20.

An Mitglieder des Curatorii und des Magistrats darf unter keinen Umständen ein Stiftungs-Capital ausgeliehen werden.

§. 21.

k. Erwerbung von Grundstücken.

Das Curatorium ist selbst mit Einwilligung des Magistrates nicht befugt, die Stiftungs-Capitalien durch den Ankauf von liegenden Gründen zu be-

nußen; es ist hiezu vielmehr die ausdrückliche Genehmigung der vorgefetzten Regierung erforderlich, welche aber nur in dem Falle, wenn ein überwiegender Nutzen für die Stiftung aus der freiwilligen Erwerbung eines Grundstücks nachgewiesen werden kann, ertheilt werden darf.

§. 22.

Wenn dagegen die Stiftung als hypothekarischer Gläubiger in der Subhastation eines verpfändeten Grundstücks dasselbe zur Rettung des Capitals zu erwerben genöthigt wird, so ist dies dem Curatorio unter der durch den Magistrat einzuholenden Genehmigung der vorgefetzten Regierung zwar gestattet, ein solches Grundstück ist jedoch sobald als möglich wieder zu veräußern, wenn damit kein bedeutender Verlust für die Stiftung verbunden ist.

§. 23.

1. Verpachtung der der Stiftung zugefallenen Landgüter.

Die auf solche Weise erworbenen, und für die Stiftung zu conservirenden Landgüter sind sofort auf eine möglichst vortheilhafte Weise zu verpachten; es bedarf keines Licitations-Verfahrens, sondern es genügt an der Zuziehung des Rechts-Consulenten und der Genehmigung des Magistrats, welcher dabei vorzüglich auf die Eigenschaften des Pächters und auf eine gehörige Cautionsbestellung zu sehen hat, und übrigens für die Beobachtung der durch die Gesetze vorgeschriebenen rechtsgültigen Formen eines Pachts-Contracts verhaftet ist.

§. 24.

m. Veräußerung von Grundstücken.

Auch zur Veräußerung eines der Stiftung zugefallenen Grundstücks, wohin auch die Vererbpachtung desselben gehört, ist ein Licitations-Verfahren nicht wesentlich nothwendig, wohl aber bedarf es dazu der ausdrücklichen Genehmigung der vorgefetzten Regierung.

§. 25.

n. Aufnahme von Darlehen.

Darlehne ist das Curatorium nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats aufzunehmen befugt, welcher darauf zu sehen hat, daß dieselben aus

aus den zuerst eingehenden Einkünften der Anstalt wieder erstattet werden, und in der Regel keine längere als einjährige Dauer eines solchen Anlehns zu dulden befugt ist.

Ausnahmen von dieser Regel werden dem pflichtmäßigen Ermessen des Magistrats vorbehalten.

§. 26.

V. Verwendung der Stiftungsfonds.

1. Allgemeine Vorschriften.

Dem Curatorio ist durch das Testament des Stifters die unbeschränkte Verwaltung der Einkünfte seiner Stiftung zu den von ihm angegebenen Zwecken beigelegt worden. Es versteht sich daher auch von selbst, daß, unbeschadet des den einzelnen vom Stifter begünstigten Anstalten zustehenden Rechts auf den Genuß der ihnen durch das Testament zugesicherten Einkünfte, das Curatorium, soweit das Testament nicht ganz bestimmte Vorschriften darüber enthält, die Verwendungsart dieser Einkünfte zum Besten derselben nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung anzuordnen befugt ist, und daß daher die Vorsteher und Verwalter dieser betreffenden Anstalten die von dem Curatorio deshalb zu treffenden Anordnungen zu befolgen und bei der Anfertigung der Verwaltungs-Etats für die ihrer Vorsorge anvertrauten Anstalten hierauf Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind. Wenn aber die von dem Curatorio in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen mit der eigentlichen Bestimmung und dem Wesen der einzelnen Anstalten nicht in Uebereinstimmung zu bringen und die Vorsteher und Verwalter derselben also sie auszuführen Bedenken tragen sollten, so gebührt dem Magistrate die Entscheidung, welche sich aber nur auf ein Veto beschränken darf, ohne dadurch einer anderweitigen Anordnung von Seiten des Curatorii vorzugreifen.

Sollte aber eine solche Differenz zwischen dem letztern und dem Magistrate durch Uebereinkunft nicht ausgeglichen werden, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Regierung einzuholen und in Ausübung zu bringen.



§. 27.

2. Specielle Vorschriften.

a. In Betreff des Industrie- und Krankenhauses.

Insbondere findet diese Bestimmung Anwendung auf die beiden durch die Pott-Cowlesche Stiftung vorzüglich begünstigten Armen-Anstalten, nemlich das Industrie- und das Krankenhaus, deren Erhaltung bisher hauptsächlich auf die aus dem Arerario der Stadt-Gemeinde ihnen zugeflossenen Einkünfte gegründet gewesen ist. Der im Testament ausgesprochenen Absicht des Stifters gemäß gebührt vielmehr den Curatoren seiner Stiftung zunächst die Anordnung über die Verwendung der von ihm den Instituten zugewiesenen Einkünfte, und es hängt also unter der §. 26. angegebenen Beschränkung von ihrem pflichtmäßigen Ermessen ab, ob und zu welchen Verbesserungen in der Einrichtung dieser Anstalten die Stiftungs-Einkünfte zunächst verwendet werden sollen, und in wie weit also die der Stadtgemeinde obliegende Verpflichtung zur Erhaltung dieser Anstalten, mit Rücksicht auf die von ihnen beabsichtigten Verbesserungen, durch die Stiftungs-Einkünfte erleichtert werden kann.

In die Verwaltung der Anstalten selbst hat das Curatorium sich aber nicht zu mischen, sich vielmehr darauf zu beschränken, die nützliche Verwendung der Stiftungs-Einkünfte zu den bestimmten Zwecken zu controlliren und etwaige Mißbräuche oder Abweichungen dem Magistrate oder der vorgeordneten Regierung zur Abhülfe anzuzeigen.

§. 28.

b. Der weiblichen Dienstboten-Stiftung im St. Elisabeth-Hospital.

Die Behufs der Aufnahme weiblicher Dienstboten in das St. Elisabeth-Hospital zu treffenden Einrichtungen, bleiben der Uebereinkunft zwischen dem Curatorio und den Vorstehern dieses Hospitals, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der, dem letztern vorgesezten Armen-Direction überlassen. Das Curatorium hat sich hinsichtlich der Aufnahme ganz nach den Bestimmungen des Testaments sub rubrica III. Litt. C. zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, die Qualifikation der für Rechnung der Pott-Cowleschen Stiftung in das Hospital aufzunehmenden weiblichen

Dienstboten gewissenhaft, und wie es solche der Absicht des Stifters am meisten entsprechend hält, zu beurtheilen.

§. 29.

Dem Curatorio steht die Prüfung und Aufnahme der sich dazu meldenden Personen allein zu, dasselbe ist jedoch verpflichtet eine erledigte Stelle längstens binnen 6 Wochen an eine geeignete Person zu verleihen.

§. 30.

c. Der übrigen milden Stiftungen.

Die Verwendung der den übrigen von dem Stifter theiligten milden Anstalten, namentlich:

- 1) dem Heiligeleichnams-Hospital,
  - 2) dem St. George-Hospital,
  - 3) dem Pestbudestift,
  - 4) dem Conventstift,
  - 5) dem Pauperknabenstift,
  - 6) dem Kinderhausstift jetzt weiblichen Waisenstift
- und 7) der neu errichteten Schule für arme Mädchen zugewendeten Einkünfte, bleibt wie vorhin angeordnet worden, ebenfalls zunächst dem Ermessen des Curatorii vorbehalten.

§. 31.

a. Die jährliche Vertheilung der Zinsen von 10000 Rthlr. unter die Hausarmen betreffend.

Das unbeschränkte Vertrauen, welches der Stifter den von ihm beziehungsweise bestellten Curatoren seiner Stiftung beweiset, gestattet nicht, daß dieselben in der Verwendungs-Art der von ihm zur jährlichen Vertheilung unter die Hausarmen an seinem Geburtstage ausgefesten Zinsen von einem Capital von 10000 Rthlr. beschränkt werden, es bleibt daher sowohl die Ermittlung und Auswahl der auf solche Weise zu unterstützenden Individuen, als die Bestimmung über den Betrag der Jedem von ihnen zu reichenden Gabe und die Vertheilungsart selbst, lediglich der pflichtmäßigen und menschenfreundlichen Vorsorge der Curatoren vorbehalten, die namentliche Liste der auf solche Weise unterstützten Personen, mit deren Quittungen belegt, ist aber demnächst einer von Seiten des Magistrats zu diesem Zwecke zu ernennen.

den und zur Verschwiegenheit zu verpflichtenden Commission, aus zweien seiner Mitglieder bestehend, vorzulegen, und von dieser dagegen eine Bescheinigung über den geführten Nachweis auszustellen, damit diese als Rechnungsbelaag dienen kann; die namentliche Liste mit den Quittungen ist hierauf zu vernichten.

§. 32.

e. Die Stiftung für das Gymnasium betreffend.

Die von dem Stifter bestimmten Zahlungen für das Gymnasium werden von den Curatoren an die betreffenden Empfänger gegen deren schriftliche Quittungen geleistet. Auch soll der Magistrat, dem als Patron des Gymnasiums die Befegung der vom Testator gestifteten englischen Sprachlehrerstelle, unter Genehmigung des Consistoriums, zusteht, verpflichtet seyn, vor der Anstellung desselben die Erklärung der Curatoren darüber einzuholen, ob dieselben gegen das gewählte Subject etwas zu erünnern haben, auch auf gegründete Bedenken und Einwendungen Rücksicht zu nehmen.

§. 33.

3. Verwendung der jährlichen Ueberschüsse von den Einkünften der Stiftung.

In Beziehung auf die durch den höhern Zinsfuß der Stiftungs-Capitalien zu erwartenden jährlichen Ueberschüsse ist das Curatorium verpflichtet, die Anordnung des Stifiers wegen Bildung eines Reserve-Fonds auf das genaueste zu befolgen, und es darf daher von einer Verwendung dieser Ueberschüsse zum Besten der vom Stifter theilhaftigen Anstalten nicht eher die Rede seyn, als bis ein zur Deckung etwaniger Verluste am Stiftungsfonds bestimmtes Reserve-Capital von wenigstens 40000 Rthlr., dessen beständige Erhaltung dem Curatorio zur Pflicht gemacht wird, angesammelt worden ist. Sodann aber bleibt dem Curatorio die Disposition über die Mehreinkünfte der Stiftung im Sinne des Stifiers in gleicher Art vorbehalten, wie dies Hinsichts der gewöhnlichen Einkünfte durch dieses Statut angeordnet worden.

§. 34.

VI. Rechnungslegung.

Am Schlusse eines jeden mit dem 12. Januar beginnenden Rechnungsjahres, also spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres, ist das Curato-

rium verpflichtet, dem Magistrat die vollständige Rechnung über die geführte Verwaltung vorzulegen und dessen Decharge, nach vorheriger Erledigung der etwanigen Rechnungs-Erinnerungen, zu erbitten. Den Stadtverordneten ist stets ein Exemplar der Jahresrechnung zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Die Hauptresultate dieser Rechnungslegung aber sind von dem Curatorio durch den Druck bekannt zu machen.

§. 35.

VII. Abänderungen des Statuts.

Es ist Unser Allerhöchster Wille, daß die Vorschriften dieses Statuts sowohl von den Curatoren, als den zur Aufsicht berufenen Behörden, streng befolgt, und daß Abänderungen desselben nur mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung vorgenommen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Statut Allerhöchst Selbst unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1826.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

( L. S. )

v. Altenstein. v. Schuckmann.

---

## Geschäfts- und Kassen-Reglement für die Pott- und Cowlesche Stiftung in Elbing.

Durch das von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst vollzogene Statut für die Pott- und Cowlesche Stiftung vom 8. Mai 1826 ist §. 3. nachgegeben worden: daß die Curatoren den Geschäftsgang unter sich verabreden dürfen, und nach §. 6. des Statuts soll für die Kassenführung ein besonderes Reglement entworfen und der vorgesezten Königl. Regierung zur Bestätigung eingereicht werden; weshalb denn hiemit nachstehendes Geschäfts- und Kassen-Reglement entworfen wird.

### A b s c h n i t t . I.

Von der Kassen-Verwaltung durch die vom Stifter ernannten Curatoren.

#### §. 1.

So lange die vom Stifter ernannten, und durch das Statut vom 8. Mai 1826 bestätigten, 3 Curatoren dieser Stiftung vorstehen, soll, nach §. 7. des gedachten Statuts, denselben die Verwaltung durch mehrere Formen nicht erschwert werden. Es verbleibt daher bei der diesfälligen von Anfang an eingeführten Einrichtung, daß der rechnungsführende Curator, namentlich Herr Negotiant Wegmann, nur ein einziges Buch über die Kassen-Verwaltung führt, welches jedoch in zwei Abtheilungen zerfällt, wovon die erste Abtheilung die Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Folgeordnung enthält, mithin das Journal vertritt, die zweite Abtheilung dagegen nach den verschiedenen Etats-Titeln eingerichtet, mithin das sonst gewöhnliche Manual ersetzt. Beide Abtheilungen sind so eingerichtet, daß darnach jeden Tag die Kasse abgeschlossen und sogleich vollständig übersehen werden kann.

§. 2.

In Gemäßheit des §. 3. des Statuts ist die Geschäfts-Vertheilung unter die 3 Curatoren in der Art erfolgt, daß der Herr Stadtrath Krause den Vorsitz führt, der Herr Negotiant Wegmann die Kasse in seinem Beschlusse hat, und Herr Vice-Consul D. F. Schwarck die äußern Angelegenheiten der Stiftung besorgt.

§. 3.

Alle an das Curatorium gerichtete Schreiben werden von dem vorsitzenden Mitgliede erbrochen und hiernächst den übrigen Mitgliedern mitgetheilt, welche hiernächst bei wichtigen Angelegenheiten auf die Anordnung des Vorsitzenden zusammenkommen und sich darüber berathen; bei minder wichtigen Sachen dagegen die nächste regelmäßige Zusammenkunft abwarten, welche in der Regel monatlich erfolgt.

§. 4.

Nach §. 5. des Statuts ist ein, daselbst vorgeschriebener, eiserner Kasten angeschafft und in der Wohnung des Herrn Wegmann aufgestellt worden, worin nicht bloß die der Stiftung gehörigen Dokumente, sondern auch die der Stiftung gehörigen baaren Gelder aufbewahrt werden. Damit jedoch Gelder und Papiere nicht durcheinander kommen, werden letztere in ein besonderes blechernes Kästchen gelegt und dieses dann in den eisernen Geldkasten gesetzt.

Bis jetzt besitzt die Stiftung keine öffentlichen Staatspapiere, Pfandbriefe und dergleichen; sollte sie künftig aber, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Mai 1821, Papiere, die auf jeden Inhaber lauten, acquiriren, so werden solche dem Magistrate zur Außercourssetzung eingereicht, der solche hiernächst, wenn es erforderlich wird, in Gemäßheit eines Rescripts der Königl. Hochverordneten Regierung zu Danzig vom 8. December 1822 auch wieder in Cours setzen kann.

Solche geldgleiche Papiere werden in dem Manual und der Rechnung jedesmal nach der Nummer, Litter u. s. w. bezeichnet werden.

§. 5.

Die am Schlusse des §. 5. des Statuts unbestimmt gebliebene Summe, die als eiserner Bestand zu vorkommenden Ausgaben parat gehalten werden

soll, ist bereits im §. 18. des Statuts auf 2000 Rthlr. festgesetzt worden, weshalb es hierüber keiner weiteren Bestimmung bedarf.

§. 6.

Was die im §. 34. des Statuts angeordnete Rechnungslegung betrifft, so werden jedesmal gleich nach dem 12. Januar die, im §. 31. des Statuts gedachten, Zahlungs-Nachweisungen über die an Hausarme geleistete Zahlungen, der daselbst gedachten Magistrats-Commission vorgelegt, damit deren Bescheinigung den Belägen der Jahresrechnung beigelegt werden kann.

## A b s c h n i t t II.

Von der Kassen-Verwaltung durch andere, als die jetzigen Curatoren.

§. 1.

Sobald nach §. 2. des Statuts ein neuer Vorsteher in das Curatorium eintritt, soll demselben ein Extract aus dem Testamente des Stifters, so wie eine Abschrift des Statuts, dieses Reglements und des zweiten Abschnitts 14ten Titels 1sten Theils §. 109—163. des allgemeinen Landrechts zugestellt und derselbe zur Erfüllung der ihm hiernach obliegenden Pflichten, mit Hinweisung auf den geleisteten Bürgereid, mittelst Handschlags an Eides Statt verpflichtet werden.

§. 2.

Die im vorigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die künftigen Vorsteher; doch soll ein neues Mitglied nicht gerade in die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes treten, vielmehr bei dem jedesmaligen Eintreten eines neuen Mitgliedes von allen dreien über die Geschäfts-Vertheilung das Nöthige verabredet werden. Als Regel soll indeß hiebei gelten: daß niemals das vorsitzende Mitglied zugleich Kassenführer seyn darf.

§. 3.

Sobald die Kassenführung auf ein neues Mitglied übergeht, soll außer dem im §. 1. des vorigen Abschnitts gedachten Kassenbuche noch ein zweites Manual von dem dritten Mitgliede geführt und dieses bei der jedesmaligen Zusammenkunft des Curatorii nach dem Journal und Manual des Rechnungsführers ergänzt werden.

Das

Das vorsitzende Mitglied hat darauf zu sehen, daß dies regelmäßig geschieht, auch der Rechnungsführer von Sitzung zu Sitzung das Manual dem Journal gemäß berichtet.

§. 4.

Gehen Gelder mit der Post ein, so wird der Postschein sowohl von dem vorsitzenden, als dem rechnungsführenden Mitgliede vollzogen; auch, wenn die eingehende Summe über 2000 Rthlr. beträgt, sogleich eine extraordinaire Zusammenkunft veranlaßt, um das Geld in den mit 3 Schlössern versehenen eisernen Kasten zu legen.

Keiner der Curatoren darf den ihm anvertrauten besondern Schlüssel einem Andern, bei eigner Vertretung überlassen, vielmehr wird, in Krankheits- oder andern unvermeidlichen Verhinderungsfällen, der verhinderte Curator einen seiner sonstigen Freunde abzuordnen und diesem den Schlüssel zu übergeben haben.

§. 5.

Quittungen an die Einsender oder Einzahler von Capitalien oder Zinsen, werden von allen 3 Curatoren vollzogen und mit dem Stiftesiegel gesiegelt.

§. 6.

Wenngleich die baare Geldsumme, welche das Curatorium nach §. 18. des Statuts vorrätzig haben darf, auf 2000 Rthlr. bestimmt worden ist, so darf diese Summe doch nicht der Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied in seinem alleinigen Privat-Verwahrsam haben, vielmehr darf dem rechnungsführenden Mitgliede hievon nur soviel belassen werden, als dasselbe zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben von der einen gewöhnlichen Sitzung bis zur andern nöthig hat.

§. 7.

So oft aus der Stiftungs-Kasse an die vom Stifter darauf angewiesenen Institute Zahlungen zu leisten sind, die nicht an einem der gewöhnlichen Sitzungstage erfolgen können, haben alle 3 Curatoren sich zu versammeln und das nöthige Geld aus dem gemeinschaftlichen Verschlusse gegen gehörig vollzogene Quittung herzugeben.

§. 8.

Da die Stiftung nach den Königl. Regierungs-Rescripten vom 30. Juli 1822 und 13. Juli 1825 die Stempel- und Sporel-Freiheit genießt, so hat das Curatorium darauf zu wachen, daß die Kasse durch dergleichen Ausgaben nicht geschwächt werde.

A b s c h n i t t III.

Von der Kassenführung, wenn solche in Zukunft einem besondern Rendanten anvertraut werden sollte.

§. 1.

Sollten die Ueberschüsse der Stiftung es gestatten, und eintretende Umstände es wünschenswerth machen, daß ein besonderer Kassen-Rendant bei dieser Stiftung angestellt werde, so soll ein solcher von dem Curatorio dem Magistrate vorgeschlagen und von diesem bestätigt, demselben alsdann auch die Stiftungskasse übergeben und derselbe eben so wie jeder andere besoldete öffentliche Kassen-Beamte in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 2.

Pflichten des Rendanten im Allgemeinen.

So wie nun dieser Rendant — für den die Remuneration von dem Curatorio aus den, dem Curatorio vom Stifter ausgesetzten 600 Rthlr. festzustellen bleibt — für Alles, was bei der Kasse vorgeht, aufkommen und daher von allen Verhandlungen und Geschäften der Kasse unterrichtet werden muß, so hat derselbe zugleich die Verbindlichkeit, eine dem Stiftungs-Fonds angemessene Caution von 2000 Rthlr. zu stellen.

§. 3.

Das Curatorium der Stiftung ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde, deren Anordnungen derselbe unbedingt zu befolgen hat, in so ferne nach einem der folgenden Paragraphen hiebei nicht die Genehmigung des Magistrats ausdrücklich erforderlich sein sollte.

§. 4.

Im Allgemeinen muß derselbe sich genau nach dem Etat der Stiftung oder den sonstigen Vorschriften richten, und ohne erhaltene Anweisung des Curatorii nichts einnehmen und ausgeben, außer wo der §. 12. es erlaubt.

Der Etat wird übrigens vom Curatorio auf sechs Jahre angefertigt, und vom Magistrate nach vorheriger genauer Prüfung bestätigt; auch dem Testamente des Stifters, und dem Statute so wie diesem Reglement gemäß eingerichtet.

§. 5.

Führung der nöthigen Bücher.

Ueber sämtliche bei der Kasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben wird von dem Rendanten

- a) ein Hauptbuch oder Journal in chronologischer Ordnung, und, da kein besonderer Controlleur bei der Kasse angestellt ist, auch
- b) ein Manual in systematischer Ordnung geführt.

§. 6.

Das Journal muß folgende Rubriken enthalten:

1. laufende Nummer.
2. Datum der Einnahme und Ausgabe.
3. Benennung des Gegenstandes.
4. Geldbetrag:
  - a) baar.
  - b) Staats-Papiere.
5. Haupt-Summe.
- u. 6. Seite des Manuals.

§. 7.

Die Nummern und sonstigen Kennzeichen der etwa eingehenden Staatspapiere müssen in den Kassenzüchern mit dem Beifügen vermerkt werden: ob die §. 38. dieses Reglements angeordnete Außercourssetzung erfolgt sei.

§. 8.

In das Journal muß die tägliche Einnahme und Ausgabe so wie sie erfolgt, eingetragen werden, damit dasselbe, wenn es abgeschlossen wird, jedesmal den augenblicklichen Kassenzustand ergiebt.

§. 9.

Zur Verhütung nachtheiliger Unordnungen muß vom Rendanten der Grundsatz strenge befolgt werden:

keine Einnahme zu Buche zu bringen, ehe er sie wirklich bezogen; so wie im Gegentheil keine Ausgabe zu leisten, ehe er sie eingetragen hat.

§. 10.

Das Manual ist dasjenige Buch, in welches die Einnahmen und Ausgaben in systematischer Ordnung eingetragen werden.

Dem Manual dient der Etat zur Richtschnur. Alle Titel welche der letztere enthält, müssen auch im Manual und in derselben Folge wie im Etat vorkommen, auch der im letzteren angeführte Geldbetrag als die Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe aufgeführt werde.

Zwischen jedem Titel bleibt soviel Raum leer, als wahrscheinlich bei demselben und bei jeder seiner Abtheilungen durch das ganze Jahr erforderlich seyn könnte, um alle Posten gleich an den Ort, wohin sie nach ihrer Beschaffenheit gehören, zu Buch bringen zu können.

Bei jeder Einnahme- und Ausgabe-Post wird in einer besondern Colonne die Nummer des Journals vermerkt, unter welcher dieselbe in dem letztern entweder zur Einnahme oder Ausgabe gekommen ist.

Bei der Einnahme werden die Titel:

- a) An Bestand,
- b) An Defecten,
- c) An Resten,

und bei der Ausgabe die Titel:

- a) An Vorschuß aus dem vorigen Jahre,
- b) An zu gut gehenden Defecten,
- c) An Resten,

den Etats-Titeln vorgetragen.

§. 11.

Einnahme.

Da die Einnahme der Pott- und Cowleschen Stiftung für jetzt hauptsächlich in Zinsen von ausstehenden Capitalien besteht, so muß der Rendant

vorzüglich darauf acht haben, daß die Zinsen zur rechten Zeit eingehen. Er muß sich zu diesem Ende genaue Kenntniß von den diesfälligen Zinsenzahlungsterminen verschaffen, und bei ausbleibender Zahlung dem Curatorio unter Ueberreichung der Rest-Nachweisung davon sofort Anzeige machen, damit von diesem das weiter Nöthige veranlaßt werden könne. Da jedoch, in Gemäßheit der §. §. 21. 22 und 23. des Statuts die Stiftung auch Revenuen aus Grund-Eigenthum beziehen wird, so ist zugleich dafür zu sorgen, daß auch diese jederzeit prompt und in den feststehenden Terminen eingehen. Auch ist über jedes einzelne Gut zur bessern Uebersicht ein besonderer Einnahme- und Ausgabe-Titel anzulegen.

§. 12.

A u s g a b e.

Von den etatsmäßigen Ausgaben dürfen nur solche ohne besondere Anweisung gezahlt werden, welche fixirt sind. Ueber unbestimmte Ausgaben müssen besondere Zahlungs-Anweisungen des Curatorii abgewartet werden.

§. 13.

Werden etatsmäßige Besoldungen durch Sterbefälle ic. erledigt, so hört eine fernere Zahlung bis auf weitere Anordnung der dem Rendanten vorgesetzten Behörde auf.

§. 14.

Quittungsleistung.

Es darf keine Ausgabe in die Bücher eingetragen werden, die nicht sogleich belegt werden kann; daher darf der Rendant keine Ausgabe leisten, ohne sich Quittung geben zu lassen. Aus der Quittung muß deutlich hervorgehen:

- 1) der Betrag welcher mit Worten wiederholt werden muß,
- 2) die Geldsorte,
- 3) die zahlende Kasse,
- 4) der Gegenstand, wofür gezahlt worden ist,
- 5) der Ort, der Tag und das Jahr des Geld-Empfanges,
- und 6) der Name und Stand des Empfängers.

Bei Zinsen von Passiv-Capitalien muß die Höhe des Capitals, der Zinsfuß und der Terminus a quo und ad quem der Zinszahlung bemerkt

werden, welches letztere überhaupt bei jeder Zahlung für einen gewissen Zeitraum geschehen muß.

§. 15.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so muß er statt der Unterschrift mit 3 Kreuzen zeichnen und es muß von einer glaubhaften, bei dem Geschäfte nicht interessirten Person, die Richtigkeit der Unterkreuzung bescheiniget werden.

Quittungen welche von weiblichen Personen ausgestellt werden, müssen (so lange noch die Geschlechts-Curatel in Westpreußen gilt) von einem gerichtlich bestätigten Geschlechts-Curator mit unterschrieben seyn. Ausgenommen werden hievon die Unterschriften solcher Personen weiblichen Geschlechts, welche Armengelder erhalten, indem es zu deren Quittungen nicht so wie bei andern Zahlungen, die sie aus einem besondern Rechtstitel fordern können, eines Geschlechts-Beistandes bedarf. Hier genügt die alleinige Quittung. Auch ist hiezu nach pag. 85. Litt. e. der Gesefsammlung von 1822 kein Stempelpapier nöthig.

§. 16.

Jede Quittung muß von demjenigen ausgestellt seyn, welcher die Forderung zu machen hat, oder auf den die Anweisung lautet. Wird das Geld von einem Andern erhoben und darüber quittirt, so muß die gehörig beglaubigte Vollmacht des wirklichen Empfängers beigefügt werden.

§. 17.

Zur Verminderung bei der Rechnung müssen über diejenigen Zahlungen, welche monatlich oder vierteljährig zu leisten sind, jährliche Haupt-Quittungen, gegen Rückgabe der monatlichen oder Quartal-Quittungen, beigebracht werden.

§. 18.

So wie der Rendant über jede Zahlung von dem Empfänger Quittung verlangen muß, eben so ist es seine Pflicht jedem Einzahler zu quittiren. Wird diese Vorsicht nicht beobachtet, so können durch Abstreitung der Reste, besonders nach dem Tode des Rendanten, für die Hinterlassenen große Nachtheile entstehen.

§. 19.

Die Quittungen über die bei der Kasse eingehende Gelder und Capita-

lien werden außer dem Rendanten auch von den Herrn Curatoren, unter Beidrückung ihres öffentlichen Siegels unterzeichnet.

§. 20.

Soll auf den Grund einer solchen Quittung die löschung im Hypotheken-Buche über eingezogene Stiftungs-Capitalien erfolgen, so ist (nach §. 16. des Eingangs gedachten Statuts) erforderlich: derselben auch die schriftliche Genehmigung des Magistrats beizufügen.

§. 21.

Jede Quittung muß nicht nur die Nummer des Journals und die Seite des Manuals, wo die Gelder in Einnahme gebucht worden, sondern auch die eingezahlten Münzsorten genau enthalten.

§. 22.

Monatlicher Abschluß.

Am Schlusse jedes Monats wird dem Curatorio von Seiten des Rendanten ein Abschluß eingereicht, aus welchem die im verfloßenen Monate vorgekommene Einnahme und Ausgabe, so wie der verbliebene Bestand ersichtlich ist.

§. 23.

Der Extract für den letzten Monat des Rechnungs-Jahres muß mit der zu legenden Jahresrechnung, Rücksichts des verbliebenen Bestandes oder Vorschusses genau übereinstimmen.

§. 24.

Bestandsgelder.

Beträgt der baare Bestand am Schlusse eines Monats mehr als 2,000 Rthlr. so ist der Mehrbetrag (nach §. 18. des Satuts) zur Disposition bei der Bank oder zum Ankauf von Staats-Papieren zu offeriren.

§. 25.

Rechnungs-Form.

Die Rechnung wird ganz nach dem Etat und dem eigentlichen Concept der Rechnung oder dem Manual, und nach denselben Titeln gefertigt, am Schlusse derselben auch eine Uebersicht von dem jedesmaligen Vermögens-Zustande der Stiftung beigefügt.

§. 26.

Da seit dem Juli 1821 bis 12. Januar 1826 schon mehrjährige Rech-

nungen gelegt sind, und die Form derselben im Allgemeinen der Anordnung des §. 25. entspricht, so kann dieselbe auch bei den folgenden Rechnungen beibehalten werden.

Besonders wird hiebei noch folgendes bemerkt.

§. 27.

Die Eintragung jeder Post, sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe, muß so vollständig geschehen, daß die Rechnung nöthigenfalls auch ohne Beläge hinlängliche Auskunft gewährt.

§. 28.

Besondere Vorschriften.

<sup>a</sup> bei der Einnahme.

So wie nach §. 12. des Statuts die Genehmigung des Magistrats zur Ermäßigung des Zinsfußes und zum Erlaß einiger Zinsen *ic.* erforderlich ist, so darf auch von den etwanigen Pachtgeldern und sonstigen Grundstücks-Revenüen, ohne Genehmigung des Magistrats nichts erlassen, oder 3 Monate über den Zahlungs-Termin gestundet werden.

§. 29.

Bei dem Titel an aufgenommenen Darlehen muß nach §. 25. des Statuts nicht nur die Genehmigung des Magistrats bei den Belägen vorhanden seyn, sondern es muß auch in der Rechnung zur Nachricht kurz bemerkt werden:

- 1) die Veranlassung zur Aufnahme, oder der Zweck, zu welchem die Gelder verwendet werden sollen,
  - 2) das Datum der Genehmigung,
  - 3) das Datum der Einzahlung der Gelder,
  - 4) der Name des Darleihers,
  - 5) ob, und welche Gegenstände verpfändet worden sind,
- und 6) der Zinsfuß.

§. 30.

Unter dem Titel: „Insgemein“ — oder „Extraordinaire“ — außerordentliche, auch wohl zufällige Einnahme“ — werden alle diejenigen Einnahmen aufgeführt, von welchen im Etat, wegen ihrer Unbestimmtheit und weil sie sich nicht vorhersehen lassen, keine besondern Titel angebracht sind, und

die sich auf besondere nicht vorherzusehende Vorfälle gründen, auch gewöhnlich nur einmal vorkommen.

Da sich die Einnahmen dieses Titels gewöhnlich auf besondere Anweisungen, Atteste und Berechnungen gründen, so müssen diese beigelegt werden.

§. 31.

b. Bei der Ausgabe.

Jede Ausgabe muß gerechtfertigt werden durch die Befugniß und den Beweis der Erfüllung.

Die Befugniß zur Zahlung gründet sich bei fixirten Ausgaben auf den Etat, bei nicht fixirten auf besondere Anweisungen des Curatorii.

Es muß daher jede dergleichen Ausgabe mit einer ausdrücklichen, wenigstens von zwei Mitgliedern des Curatorii vollzogenen Anweisung belegt werden.

Die Erfüllung wird bei fixirten Ausgaben, z. B. bei den Zuschüssen an andere milde Stiftungen, Besoldungen u. dgl. durch gültige und vorschriftsmäßig eingerichtete Quittungen, und bei nicht fixirten Ausgaben noch außerdem durch besondere Berechnungen, Liquidationen u. dgl. dargethan; weil Posten, die nicht hinlänglich bescheinigt sind, dem Rechnungsleger defectirt werden.

§. 32.

Ist die vorhergehende Rechnung mit einem Vorschusse abgeschlossen, so muß derselbe auf der ersten Ausgabe-Seite vor den Etats-Titeln in Ausgabe kommen, und zwar gegen Quittung desjenigen, der den Vorschuß geleistet hat.

§. 33.

Die Besoldungs-Quittungen der Herren Lehrer am hiesigen Gymnasio müssen den Namen und Charakter der Empfänger enthalten, und, wenn der jährliche Betrag 50 Rthlr. und drüber ist, auf dem geordneten Stempel-Papier geschrieben seyn.

§. 34.

Wenn ein Salarist im Laufe des Rechnungsjahres gestorben ist, so muß bei der Rechnung durch den Todtenschein der Tag des Abganges bewiesen werden. Hinterläßt er Erben, denen die Beziehung des Sterbemonats oder Quartals bewilligt worden ist, oder denen es nach den Gesetzen zusteht, so

muß — insoferne keine Wittwe hinterbleibt, oder wenn die Erben dem Curatorio nicht genau bekannt sind, — durch ein gerichtliches Attest bei der Rechnung nachgewiesen werden, daß sie als rechtmäßige Erben wirklich die Befugniß zur Erhebung dieses Gehalts haben.

§. 35.

Wenn Salaristen in die Stelle der Abgegangenen oder Gestorbenen treten, so müssen die diesfälligen Notificatoria des Magistrats den Rechnungs-Belägen in beglaubter Abschrift beigelegt werden.

§. 36.

Die Verwendung der zur jährlichen Verteilung an Hausarme bestimmten Summe von 500 Rthlr. wird (nach §. 31. des Statuts) blos durch eine Bescheinigung zweier Magistrats-Mitglieder justificirt.

§. 37.

Sind Passiv-Capitalien bezahlt worden, so müssen die kassirten Instrumente selbst, zugleich mit der Quittung über die Bezahlung, den Rechnungs-Belägen beigelegt werden; indem eine Quittung über eine bezahlte Post, worüber ein Schuldschein ausgestellt gewesen, zur Justifikation in der Rechnung nicht hinreichend ist.

§. 38.

Ist ein Capital angelegt worden, so muß die Ausgabe (nach §. 19. des Statuts)

- 1) mit der Genehmigung des Magistrats,
- 2) mit einer beglaubten Abschrift des Hypotheken- oder Obligations-Instrumentes gerechtfertigt werden.

Beim Ankaufe von Pfandbriefen und andern Staatspapieren muß der Cours- und Schlußzettel beigebracht, auch müssen diese Papiere dem Magistrat zur Außercourssetzung präsentirt werden. Auch bleibt hiebei in der Rechnung zu bemerken: wo das angelegte Kapital bei der Einnahme „an Zinsen von ausstehenden Kapitalien“ aufgeführt steht.

§. 39.

Unter den Titeln „Insgemein“ oder „Extraordinaria“ wird, wie bei der Einnahme, alles dasjenige gebracht, was unter den übrigen Etats-Titeln nicht verausgabt werden kann.

Hier muß jede Post mit besonderer Genehmigung oder Anweisung des Curatorii belegt seyn.

§. 40.

Rechnungs: Abschluß.

Der Abschluß der Rechnung muß mit den Büchern, d. h. mit dem Journal und Manual genau übereinstimmen.

§. 41.

Sie umfaßt den Zeitraum vom 12ten Januar des einen bis zum 12ten Januar des andern Jahres, wird spätestens den 15ten Februar jeden Jahres zweifach, mit den dazu gehörigen Belägen, dem Curatorio und von diesem dem Magistrate zur Revision überreicht, und von letzterm dechargirt, wenn die dagegen aufgestellten Erinnerungen beseitiget sind.

Elbing, den 6. Juli 1827.

Das Curatorium der Pott- und Cowleschen Stiftung.

(gez.) Krause. Schwarck.

und

Der Magistrat.

(gez.) Haase. Schwarck. Krause. Krampf. Frieße. Urban.  
Baum. Hencke. Raschke. Zimmermann.

Vorstehendes Geschäfts- und Rassen-Reglement wird auf Grund des §. 6. des Statuts für die Pott- und Cowlesche Stiftung zu Elbing vom 8. Mai 1826 hiedurch bestätigt.

Danzig, den 23. August 1827.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) Ewald.

Zum §. 8. des Statuts.

Auszug aus dem allgem. Landrecht Theil I. Tit. 14.  
Abschnitt 2. §. §. 109. bis 163.

Von Verwaltung fremder Sachen und Güter.

Grundsatz.

§. 109. Der Verwalter fremder Güter ist, soweit es dabei auf deren Erhaltung und Aufbewahrung ankommt, nach den Grundsätzen des vorigen Abschnitts zu beurtheilen; so weit aber von ihm fremde Geschäfte besorgt werden, als ein Bevollmächtigter anzusehen.

Allgemeine Obliegenheiten eines Verwalters.

§. 110. Er ist auf die Erhaltung und ordentliche Administration der Sache, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichst vortheilhafte Benutzung derselben, Bedacht zu nehmen verpflichtet.

§. 111. Ohne erhebliche Ursachen ist er von der bisherigen Art des Betriebes des ihm aufgetragenen Geschäfts abzuweichen nicht befugt.

§. 112. Thut er dieses eigenmächtig, so wird er auch für ein geringes Versehen verantwortlich.

§. 113. Zu Unternehmungen, die einen außerordentlichen und ungewöhnlichen Aufwand erfordern, muß er die Billigung des Eigenthümers abwarten.

§. 114. Erfordert die Nothwendigkeit, oder der offenbare Nutzen des Eigenthümers, eine Ausnahme von dieser Regel, so muß der Verwalter seinem Prinzipale sogleich Anzeige davon machen, und sein Verfahren rechtfertigen.

§. 115. Mißbilligt der Prinzipal den Aufwand, so finden, je nachdem bloß von Abwendung eines Schadens, oder Verschaffung eines Vortheils die

Nede war, die Vorschriften der Gesetze, wegen Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag, Anwendung. (Tit. 13. §. 234. sqq.)

Verantwortlichkeit des Verwalters.

§. 116. Der Verwalter wird verantwortlich, wenn er die ihm anvertrauten Güter vernachlässigt, die ausbleibenden Einnahmen beizureiben verabsäumt, oder die Administrationskosten auf eine unvorteilhafte Art vermehrt.

§. 117. Auch haftet er für den Schaden aus verabsäumter Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben, und anderer die Sache betreffenden gewöhnlichen, oder von dem Prinzipale ihm angewiesenen Ausgaben, in so fern er zu deren Bestreitung hinlängliche Einnahmen gehabt hat.

Rechte und Pflichten des Verwalters bei den durch seine Hände gehenden Geldern.

§. 118. Die in Händen habenden baaren Bestände darf der Verwalter nicht für sich selbst gebrauchen, noch sonst in seinen Nutzen verwenden, wenn es auch mit völliger Sicherheit des Prinzipals geschehen könnte.

§. 119. Vielmehr muß er dieselben, soweit sie zu den §. 117. bemerkten Ausgaben nicht erforderlich sind, zur weiteren Verfügung des Prinzipals aufbewahren, und dabei alle Pflichten eines Verwahrers fremder Sachen beobachten.

§. 120. Verwechselungen der Münzsorten kann er ohne Genehmigung des Prinzipals nur so weit vornehmen, als es zu den Ausgaben nothwendig ist.

Wegen der Befugniß zu substituiren.

§. 121. Der Verwalter ist seine Geschäfte einem Andern eigenmächtig zu übertragen nicht befugt.

§. 122. Dagegen kann er sich bei Ausrichtung einzelner Geschäfte fremder Hülfe bedienen. (Tit. 13. §. 46. 47. 48.)

In gerichtlichen Angelegenheiten.

§. 123. Zu gerichtlichen Klagen und deren Beantwortung ist der allgemeine Auftrag einer Verwaltung in der Regel nicht hinreichend.

§. 124. Davon sind die Fälle ausgenommen, wo die Gesetze auch einen bloßen Inhaber zur Klage wegen entnommener oder gestörter Gewahrsam zulassen. (Tit. 7. §. 141—154. §. 162. sqq.)

§. 125. In andern die Sache betreffenden Rechtsangelegenheiten hat der Verwalter die Vermuthung der Vollmacht für sich. (Tit. 13. §. 119. sqq.)

Wegen Creditnehmens und Gebens.

§. 126. Baare Darlehne im Namen des Prinzipals aufzunehmen, ist der Verwalter ohne dessen besondere Vollmacht nicht berechtigt.

§. 127. Credit für gelieferte Sachen oder Arbeiten kann demselben nur so weit gegeben werden, als es im Laufe der von ihm betriebenen Geschäfte gewöhnlich ist, oder ohne dergleichen Credit das Geschäft selbst nicht gehörig betrieben werden kann.

§. 128. Nur unter gleichen Umständen ist der Verwalter Andern Credit zu geben berechtigt.

Wegen anderer für den Prinzipal geschlossenen Verträge.

§. 129. Wie weit übrigens der Verwalter durch seine Verträge den Prinzipal einem Dritten verpflichtet, ist nach den Grundsätzen von Vollmachts-Aufträgen zu beurtheilen.

§. 130. Sind diese Vorschriften beobachtet, so macht es keinen Unterschied, wenn gleich der Verwalter den Vertrag auf seinen eignen Namen geschlossen hätte, sobald nur aus den Umständen klar ist, daß er in seiner Eigenschaft als Verwalter gehandelt habe.

§. 131. Doch kann der Verwalter durch Verträge über künftige Lieferungen und Prästationen den Prinzipal, ohne dessen besondere Einwilligung, nur in so weit verpflichten, als die Schließung solcher Verträge aus seinem Auftrage nothwendig folgt; oder bei Verwaltungen von der ihm aufgetragenen Art, im ordinairn Gange der Geschäfte gewöhnlich ist.

Von Unfähigen, welche Verwaltungen übernehmen.

§. 132. Ist Jemand zum Verwalter bestellt, welcher für seine Person sich nicht verpflichten kann: so verpflichtet er dennoch den Prinzipal durch seine, vermöge des Auftrags, unternommenen Handlungen. (Tit. 13. §. 30—36.)

Rechnungslegung.

§. 133. Dem Verwalter muß alles, was seinen Händen anvertraut werden soll, nach einem schriftlichen Verzeichnisse übergeben werden.

§. 134. Ist dies nicht geschehen, so muß der Prinzipal nachweisen, daß mehr übergeben worden, als von dem Empfänger anerkannt wird.

§. 135. Der Verwalter fremder Güter ist verpflichtet, von allen dahin einschlagenden Geschäften genaue Rechenschaft abzulegen.

§. 136. Alle Einnahmen und Ausgaben muß er in die dazu bestimmten Bücher ohne Zeitverlust eintragen, und mit bündigen Belägen rechtfertigen.

§. 137. Unterläßt er dieses, so gilt seine Angabe nur so weit, als er deren Richtigkeit nachweisen kann.

§. 138. Auch haftet er in diesem Falle für die sämtlichen aus der Untersuchung dieser Richtigkeit entstehenden Kosten.

§. 139. Ein Verwalter muß in der Regel seine Rechnung, nebst den erforderlichen Belägen, sogleich nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres dem Prinzipale einreichen, und auf deren Abrechnung antragen.

§. 140. Hat er die Rechnung nicht zur gehörigen Zeit eingereicht, so ist er schuldig, die jedesmaligen Kassenbestände, so weit sie nicht zum fernern nützlichen Betriebe des Geschäfts erforderlich gewesen, von Sechs Wochen an, nach dem Jahreschlusse, landüblich zu verzinsen.

§. 141. Auch trägt er von dergleichen Kassenbeständen alle Gefahr.

§. 142. Von seinen Vorschüssen kann er für die Zeit, wo er mit der Abgabe der Rechnung säumig gewesen, keine Zinsen fordern, wenn er auch sonst nach rechtlichen Grundsätzen dazu befugt gewesen wäre. (Tit. 13. §. 70—73.)

§. 143. Ist der Prinzipal mit Abnahme der Rechnung säumig: so fallen ihm die daraus entstehenden Verdunkelungen der Geschäfte zur Last.

§. 144. Der Verwalter ist alsdann berechtigt, die gerichtliche Abnahme der Rechnung auf Kosten des säumigen Prinzipals zu fordern.

#### Quittung.

§. 145. Nach erfolgter Abnahme und Berichtigung der Rechnung kann der Verwalter Quittung darüber fordern.

§. 146. Doch wird derselbe durch dergleichen Quittung von der Vertretung unredlicher Handlungen, oder später entdeckter Rechnungsfehler, wenn gleich derselben in der Quittung ausdrücklich entsagt worden, nicht befreit.

§. 147. Dagegen kann aber auch der Verwalter, wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers, von dem Prinzipale Vergütung fordern.

§. 148. Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 149. Noch weniger befreiet die Quittung den Verwalter von den Ansprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre.

§. 150. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von Zehn Jahren unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden.

§. 151. Nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betrugs, kann der Prinzipal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch nehmen.

§. 152. Die §. 110. bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Ansehung des Verwalters selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schlussrechnung, die letzte oder General-Quittung erhalten hat, ihren Anfang.

§. 153. Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präscription, in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Special-Quittung.

Was Rechts ist, wenn die Abnahme der Rechnung verzögert, oder

§. 154. Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuld bare Verzögerung des Prinzipals innerhalb Fünf Jahren nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt geachtet.

§. 155. Es finden also gegen eine solche Rechnung, nach Ablauf der fünfjährigen Frist von dem Tage der geschenehen Einreichung, nur diejenigen Ausstellungen statt, die auch gegen eine quittirte Rechnung zulässig sind. (S. 146. 148.)

§. 156. Nach andern Zehn Jahren vom Ablaufe der §. 154. bestimmten Frist, findet auch bei einer solchen Rechnung die Vorschrift §. 150. 151. Anwendung.

Wenn

Wenn die Rechnungslegung erlassen worden.

§. 157. Hat der Prinzipal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen, so kann er gegen die Verwaltung desselben nur solche Ausstellungen, die auf einen begangenen Betrug hinauslaufen, anbringen.

§. 158. Einer ausdrücklichen Erlassung ist es gleich zu achten, wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzufordern, durch Fünf Jahre vernachlässigt hat.

§. 159. Doch erstreckt sich eine solche stillschweigende Erlassung immer nur auf die einzelnen Jahresrechnungen, bei welchen der fünfjährige Zeitraum, von dem Tage an, wo sie hätten gelegt werden sollen, verlaufen ist.

Ausantwortung der Rechnungsbücher und Schriften.

§. 160. Nach erhaltener Quittung muß der Verwalter dem Prinzipale alle Bücher und Schriften, welche mit der Administration in Verbindung stehen, ausantworten.

§. 161. Dagegen kann der Prinzipal sich nicht entbrechen, diese Bücher und Schriften dem gewesenen Verwalter auf jedesmaliges Verlangen, jedoch nur innerhalb der §. 150. bestimmten zehnjährigen Frist vorzulegen.

Einnahme - Reste.

§. 162. Einnahme-Reste darf der Prinzipal nur so weit anerkennen, als der Verwalter Credit zu geben berechtigt gewesen ist.

§. 163. Alle andern dergleichen Reste muß der Verwalter aus eignen Mitteln entrichten, und sich dagegen an die Restanten halten.

Verhandelt auf dem Rathhause zu Elbing  
im SitzungsSaale des Magistrats am  
12. Januar 1822.

Im Beisein des von der Königlich hochlöblichen  
Regierung von Westpreußen zu Danzig zu  
dieser Verhandlung deputirten Departements-  
Raths, Herrn Geheimen Regierungsraths  
F l o t t w e l l Hochwohlgeboren

und  
des sich heute hier ebenfalls eingefundenen  
Einen Executors des Richard Cowleschen  
Testaments Herrn Negotianten Archibald  
Maclea n Wohlgeboren aus Danzig;

hat sich heute das unterzeichnete Magistrats-Collegium allhier versammelt,  
um die bekannte Pott- und Cowlesche Stiftung zu eröffnen, und die gleich-  
falls hier anwesenden, mit unterschriebenen ersten drei Curatoren der gedach-  
ten Stiftung

- 1) den Herrn Stadtrath Krause, Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens  
erster Klasse,
  - 2) den Großbritannischen Vice-Consul Herrn D. Schwarz,
  - 3) den Negotianten Herrn Wegmann
- zu diesem Amte zu verpflichten.

Der heutige Tag ist nun deshalb hiezu bestimmt worden, weil heute  
vor 67 Jahren, also am 12. Januar 1755 der edeldenkende Mann, den die  
hiesige Stadt als ihren Wohlthäter zu verehren hat, in einem fernen Lande  
und zwar zu Berwick in der Grafschaft Northumberland im Königreich Eng-  
land belegen, das Licht der Welt erblickte, wodurch dieser Tag für den hie-  
sigen Ort höchst merkwürdig geworden ist.

Richard Cowle heißt der edelmüthige Mann, der zum Besten vieler  
alten und neuen Stiftungen des hiesigen Orts in seinem am 21. Mai 1819

errichteten, am 3. Juli a. ejd. bei dem Königlichem Oberlandesgerichte von Westpreußen zu Marienwerder deponirten, nach seinem am 4. Januar 1821 zu Danzig erfolgten seligen Ableben am 10. Januar desselben Jahres publicirten, und durch das Königlichem Regierungs-Rescript d. d. Danzig den 15. Juni 1821 von Seiten des Staats approbirten Testamente die bedeutende Summe von Zweimalhundert Tausend Thaler Preuß. Courant, welche vorzugsweise in hypothekarisch versicherten Activ-Capitalien seines Nachlasses den, von ihm berufenen, Vorstehern von den Testaments-Executoren angewiesen werden sollen, zu einer Hauptstiftung unter der Benennung der Pott- und Cowleschen Stiftung bestimmte, um — wie er sich ausdrückte — unter so lieben und guten Menschen als es in Elbing giebt, wo ihm und seiner verklärten Frau eine freundliche Aufnahme zu Theil wurde, im Andenken zu bleiben, und in Liebe und Ehre fortzuleben.

Dieser verehrungswürdige Mann, welcher von braven aber nur unbemitteltesten Eltern abstammte, und seinen Vater den Kaufmann Henry Cowle schon als Knabe von 5 Jahren verloren hat, widmete sich der Handlung und kam im Jahre 1775 nach Preußen, hielt sich einige Zeit in Memel auf, gieng dann auf kurze Zeit nach England zurück, kam aber bald aufs neue nach der hiesigen Gegend und etablirte sich dann in Liebau. Aber auch von dort verlegte er seinen Wohnort sehr bald wieder nach Memel, woselbst er Associe des Königl. Preussischen Geheimen Commerzienraths Peter Emanuel Pott wurde, sich auch am 31. März 1783 mit der Schwester dieses ic. Pott, der Christine Henriette gebornen Pott, ehelich verband.

Einige Zeit nachher begab er sich nach London, gründete dort ein neues Handlungshaus unter der Firma von Cowle, Bremer und Dom, blieb aber auch mit der Pottschen Handlung zu Memel in Verbindung, an welchen letztern Ort er sich im Jahre 1787 wiederum zurückbegab.

Im Jahre 1793, bis zu welcher Zeit seine vom Glück begünstigten Handelsunternehmungen ihm ein bedeutendes Vermögen verschafft hatten, gab er samt seinem vorhin gedachten Schwager Pott die Handlung auf und beide verlegten ihren Wohnsitz nach Danzig, woselbst sie von den Revenüen ihres Vermögens ein unabhängiges und höchst anständiges Leben führten.

Im Jahre 1810 verstarb aber in Danzig der vorhin erwähnte Geheime Commerzienrath Pott ehe- und kinderlos, mit Hinterlassung eines gerichtlich deponirten Testaments, worinn derselbe seine Schwester die Frau Christine Henriette Cowle geborne Pott, und seinen Schwager den vorerwähnten Herrn Richard Cowle zu uneingeschränkten Universal-Erben seines ganzen Vermögens unter dem Beifügen eingefetzt hat, daß ihrem guten Willen und Gewissen es überlassen werde, eine besondere unter seinen Papieren befindliche Disposition zu befolgen.

Der weitere Inhalt dieser Disposition ist bis jetzt zwar unbekannt; doch aber ist zu vermuthen, daß schon dieser ic. Pott den Wunsch gehabt habe, etwas für Elbing zu thun, woselbst sein Vater der Commerzienrath Peter Pott einige Zeit als Director der hier errichtet gewesenen Seehandlungs-Compagnie gewohnt und für diese das am Friedrich Wilhelmsplaz sub No. 1777. (493.) befindliche Haus erbauet hat. Doch war keinesweges den Richard Cowleschen Eheleuten eine verbindliche Pflicht hiezu auferlegt, vielmehr alles dem freien Willen derselben überlassen worden.

Dieses edle und tugendhafte Ehepaar verlegte seinen Wohnsitz gleich nach dem seligen Hinscheiden des Herrn Geheimen Commerzienraths Pott und noch in demselben Jahre 1810 hieher nach Elbing, errichtete bald darauf am 2. November 1810 ein wechselseitiges Testament, worin es sich gegenseitig zu Universal-Erben seines gesammten Vermögens einsetzte, und durch welches der dem hiesigen Orte unvergeßliche Stifter Herr Richard Cowle nach dem am 25. November 1814 hieselbst erfolgten Ableben seiner Gattin Christine Henriette geborne Pott, mit der er in kinderloser Ehe gelebt hat, in den alleinigen Besitz des ganzen Pott- und Cowleschen Vermögens kam, worüber ihm die freieste Disposition zustand, und wovon er einen so bedeutenden Theil als oben erwähnt ist, zum Besten unserer Stadt bestimmte.

Dieser verehrungswürdige Richard Cowle, dessen Name nicht oft genug genannt werden kann, war so bescheiden, daß, obgleich es lediglich und allein nur von seinem Willen abhing, für den hiesigen Ort viel oder wenig oder auch gar nichts zu thun, dennoch der von ihm angeordneten Stiftung nicht bloß seinen, sondern auch den Namen seines vor ihm entselkten Herrn Schwagers und den Vatersnamen seiner vor ihm verklärten Gattin

beilegte und auf diese Art das Andenken an sie alle drei beabsichtigte, weshalb auch aller dreien hiebei Erwähnung zu thun nicht für überflüssig erachtet worden ist.

Sie alle drei ruhen nebeneinander in einem gemeinschaftlichen Gewölbe auf dem neuen Kirchhofe in Danzig, welches sie selbst für sich haben einrichten lassen, und obwohl die wohlselige ic. Cowle geborne Pott hier in Elbing starb, so ist sie doch von hier nach Danzig gebracht und neben ihrem wohlseligen Bruder in das vorhingedachte Gewölbe gesetzt worden, in welches auch der wohlselige Richard Cowle seinem Wunsche gemäß gebracht worden ist, der kurz vor seinem seligen Hinscheiden als ob er dasselbe geahnet, sich nach Danzig begeben hatte.

Den hier mehrmals genannten drei Personen, hauptsächlich aber dem zuletzt verstorbenen ic. Cowle verdanket also die Pott- und Cowlesche Stiftung ihr Daseyn und sie tritt mit dem heutigen Tage ins Leben, an welchem vor 67 Jahren der Stifter selbst sein eigenes Leben erhielt.

Die obengenannten Herren Curatoren dieser Stiftung sind von dem Stifter selbst als die vermuthlich ersten Curatoren genannt und von ihm dazu würdig befunden worden. Sie die auch das allgemeine Vertrauen der Stadt besitzen, indem sie dadurch zu den Stellen gelangten, vermöge welcher der Stifter sie auch zu dieser neuen Function berief, haben sich zur Ausführung des Willens des Stifters bereit erklärt, und gelobten heute vor dem versammelten Magistrat, dem die Sorge für die stete Unterhaltung der vollkommensten Sicherstellung des Stiftungsfonds vom Stifter empfohlen worden ist, die Erfüllung der ihnen nach der Stiftungsurkunde und dem Gesetze obliegenden Pflichten durch einen in die Hand des Oberbürgermeisters gegebenen Handschlag feierlich an, wohlwissend daß sie, wie der Stifter selbst sagt, durch diese Function eine schwere Bürde übernehmen, die zu tragen sie jedoch die erforderliche Kraft und guten Willen haben. Auf Abschlag des Stiftungsfonds der . . . . . 200,000 Rthlr.

sind ihnen bereits . . . . . 140,316 Rthlr. 20 Gr.  
in hypothekarischen und resp. als solche angenommenen Obligationen zugekommen, und den Rest mit 59,683 Rthlr. 10 Gr.

haben sie noch zu erwarten, indem diese zur Zeit von den Testaments-Executoren noch nicht eingegangen sind. \*) Da übrigens nach dem Willen des Stiffters die zuerst fällig gewordenen halbjährigen Zinsen nach dem Tode desselben noch zum Nachlasse gehören, mithin erst seit kurzem die Zinsen des 2ten halben Jahres welche zur Stiftung fließen, fällig geworden, und erst kleine Summen darauf eingegangen sind; so hat sich die Wirkung dieser Stiftung nicht früher als heute äußern können, und beginne durch die so eben feierlich vollzogene Verpflichtung der Herren Stiftungs-Curatoren und dadurch, daß nach dem Willen des edlen Stiffters an dem heutigen Tage die Zinsen von Zehntausend Thalern in der Stille an Hausarme vertheilt, auch die ersten Zahlungen an die verschiedenen von dem mildthätigen Stifter bedachten milden Stiftungen der hiesigen Stadt geleistet werden, wodurch die Noth so vieler Leidenden um ein bedeutendes vermindert wird.

Auch erfolgt noch an dem heutigen Vormittage eine besondere von den Lehrern des Gymnasii in dem Saale desselben veranstaltete Feyer des heutigen Tages, indem auch sämmtliche Lehrer dieser Anstalt durch eine von dem edlen die Wissenschaften ehrenden Stifter, ihnen ausgefetzte jährliche Gehaltszulage in eine sorgenfreiere Lage versetzt worden sind; und es werden der Königliche Regierungs-Commissarius; das Magistrats-Collegium; die Curatoren der neuen Stiftung und mehrere andere Behörden dieser Feyer, welche in einer anmessen Musik und dem öffentlichen Vortrage mehrerer zum Andenken an den verewigten Stifter ausgearbeiteten Reden bestehen wird, ebenfalls bewohnen. Eben so wird auch noch an dem morgenden Sonntage die heutige Eröffnung der für den hiesigen Ort höchst wichtigen Stiftung in allen hiesigen Kirchen, hauptsächlich aber in der Hauptkirche zu St. Marien gefeiert werden, wohin das Curatorium der Pott- und Cowleschen Stiftung sich mit dem oben genannten Königlichen Regierungs-Commissario, dem Magistrate, den Deputirten mehrerer hiesigen Behörden, den Vorstehern der übrigen von dem freigebigen Stifter bedachten milden Stiftungen; so wie den Zöglingen des Industriehauses, des weiblichen Waisensifts und des Pauperknabenstifts in einem feierlichen Zuge von dem Industriehause aus, wo die Versammlung er-

\*) Späterhin ist dieser Rest der Stiftung zwar ebenfalls gekommen. Es befinden sich jedoch unter den überwiesenen Posten mehrere unsichere, wodurch die Stiftung bereits in Prozesse und bedeutende Nachtheile verwickelt worden ist.

folgt unter dem Geläute aller Glocken der Stadt des Morgens gegen 9 Uhr begeben wird, und woselbst einige der Feyer des heutigen Tages angemessene Gefänge von den Waisenkindern werden abgesungen werden. Die Einladung zu dieser Feyer erfolgt heute von dem Curatorio der Pott- und Cowleschen Stiftung durch eine gedruckte Darstellung der jetzigen Einrichtung dieser Stiftung, welcher eine Uebersicht von der jetzigen Lage des Industriehauses und des Krankenstiftes beigefügt ist.

Ferner wird an dem morgenden Sonntage Abends um 6 Uhr zur Feyer des heutigen Tages in der reformirten Kirche hieselbst, zu welcher der gütige und fromme Stifter sich hielt, ein Oratorium aufgeführt werden, wozu gedruckte Texte zum Besten der hiesigen Armen-Kasse ausgegeben werden sollen, wodurch die Feyer des Tages noch mehr erhöht wird.

Die oft erwähnte Stiftung ist für den hiesigen Ort so höchst wichtig, daß dem verehrungswürdigen Stifter und denen mit ihm verwandten Personen, die ihn zu dieser Stiftung mit in den Stand setzen halfen, nicht Ehre genug angethan werden kann. Es dürfte daher hier auch nicht am unrechten Orte stehen, wenn zugleich einiger Wohlthaten mitgedacht wird, die schon bei Lebzeiten des freigebigen und mitleidigen Stifters dem hiesigen Orte zu Theil geworden sind.

Er trug nehmlich während seines hiesigen Aufenthalts alljährlich Zweihundert Thaler in monatlichen Raten zur hiesigen Armen-Kasse bei, und linderte außerdem die Noth so vieler Hausarmen und Kranken die seiner Hülfe bedurften, als solche ihm bekannt wurden, und die er deshalb zum öftern in ihren Häusern unbemerkt besuchte und so ganz in der Stille unterstützte. Es wurde kein Concert zum Besten der Armen gegeben, und keine Collecte zu gleichem Behuf gehalten, wozu er nicht reichlich beisteuerte. Er hat nicht unbedeutende Summen zum Bau des hiesigen Krankenstiftes hergegeben, für dessen Einrichtung er sich sehr theilnehmend interessirte. Er gab fünfhundert Thaler als Beitrag zur Tilgung der hiesigen, vor seiner Niederlassung bereits entstandenen, und durch den Krieg von 1807 herbeigeführten Stadtschuld her; auch zeigte er sich schon dadurch wohlwollend gegen den hiesigen Ort, daß er bereits im Jahre 1817 der hiesigen Gymnasien-Bibliothek zum allgemeinen Besten die von seinem würdigen Schwager dem Herrn Geheimen Commer-

zien-Rathe Pott mit nicht geringen Kosten angeschafften mathematischen, physikalischen und chemischen Apparate, ein Herbarium, einige Bücher, Modelle und andere Kunstsachen geschenkt, auch zugleich einen Ostpreussischen Pfandbrief über 500 Rthlr. in das Magistrats-Depositorium niedergelegt, wovon die jährlichen Zinsen für den jedesmaligen Aufseher auf diese Sachen bestimmt sind.

So wie es in seinem Leben diesem edlen Manne Bedürfniß war, Gutes zu thun: so hat er dies auch bei seinem Ableben durch die oben mehrmals gedachte Hauptstiftung gethan, denen er noch mehrere zwar kleinere milde Stiftungen für das In- und Ausland zur Seite gesetzt hat, unter denen aber doch auch mehrere von Beträchtlichkeit sich befinden, und wobei nicht übergangen werden darf, daß selbst am hiesigen Orte außer der Hauptstiftung noch besondere 2000 Rthlr. der reformirten Armen-Kasse hieselbst legirt worden sind.

Das Andenken dieses Mannes bis in die spätesten Zeiten zu ehren und zu achten, muß Pflicht jedes Bewohners Elbings jezt und zu allen spätern Zeiten seyn, indem jeder ohne Ausnahme mehr oder weniger Vortheil von dieser Stiftung hat; aus der so bedeutende Summen zum Besten der Stadt verwandt werden, wozu sonst höhere Beiträge nöthig geworden seyn würden.

Hierauf wurde dieser vom Oberbürgermeister Haase vorgelesene Eröffnungs-Act mit dem einstimmigen Wunsche der hier versammelten und unterschriebenen Personen vollzogen, daß nach Tausenden von Jahren noch eben so als heute der verehrungswürdige Stifter in dem Andenken der Bewohner Elbings fortleben und der Stiftungsfonds fortwährend vollständig und sicher erhalten werden möge.

Flottwell,

als Deputirter der Königl. Regierung zu Danzig.

A. Maclean,

als Mit-Executor des Testaments.

Krause. Schwarck. Wegmann.

als Curatoren.

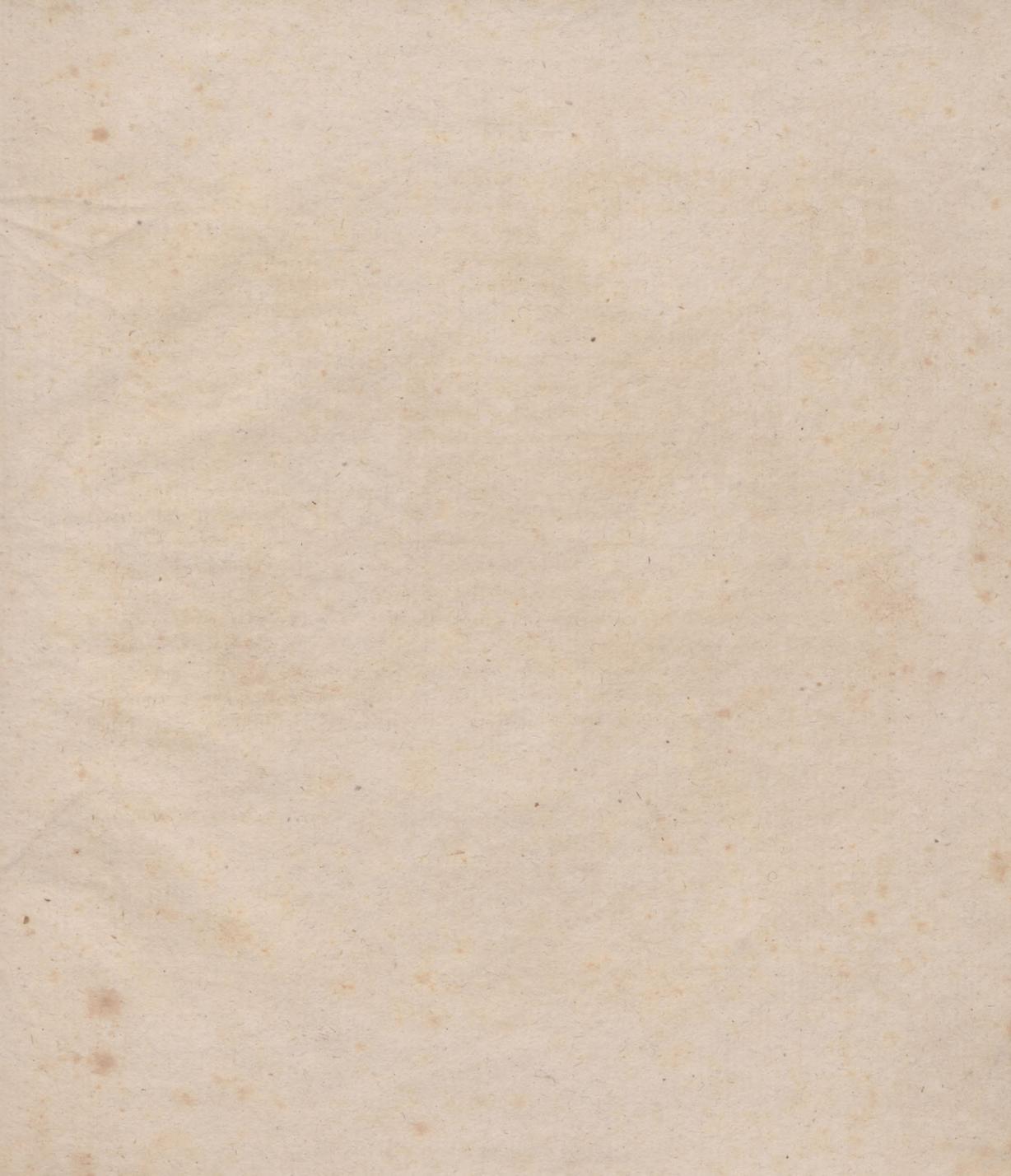
a. u. s.

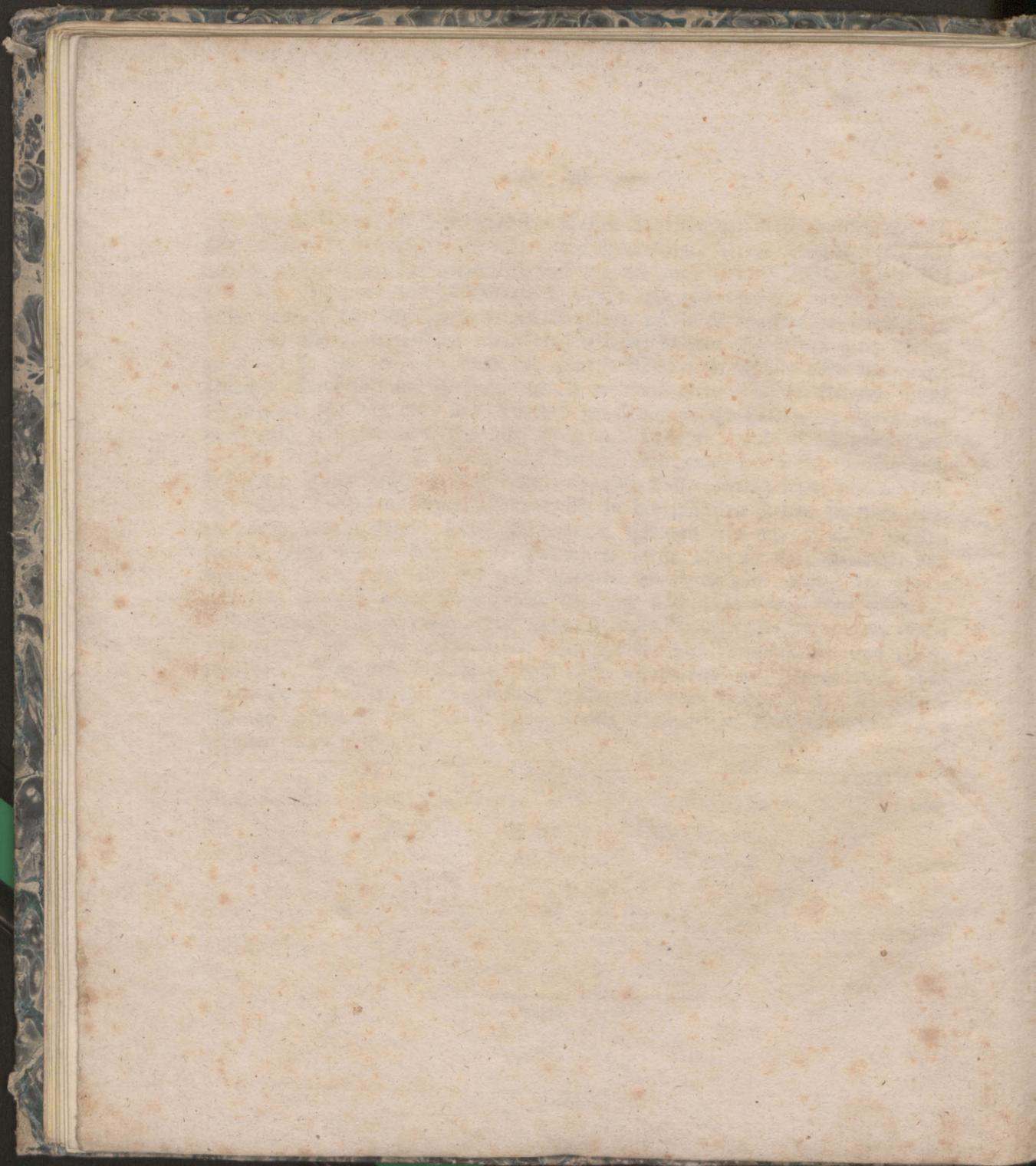
Der Magistrat.

Haase. Schwarck. Lickert. Krampf. Grube. Rogge.  
Achenwall. Bourguet.



87101





ROTANOX  
oczyszczanie  
X 2008

7

The image shows the front cover of an antique book. The cover is decorated with a complex marbled paper pattern, often called 'stone' or 'shell' marbling, featuring irregular, cell-like shapes in shades of grey, blue, and green. A white rectangular label is affixed to the upper right corner of the cover, containing the text 'KD.2498' and 'nr inw. 3385'. To the right of this white label, a small, rectangular piece of aged, yellowish-brown paper is pasted onto the cover, featuring a faint red stamp or seal. The edges of the book are worn, and the spine is visible on the right side.

**KD.2498**  
**nr inw. 3385**